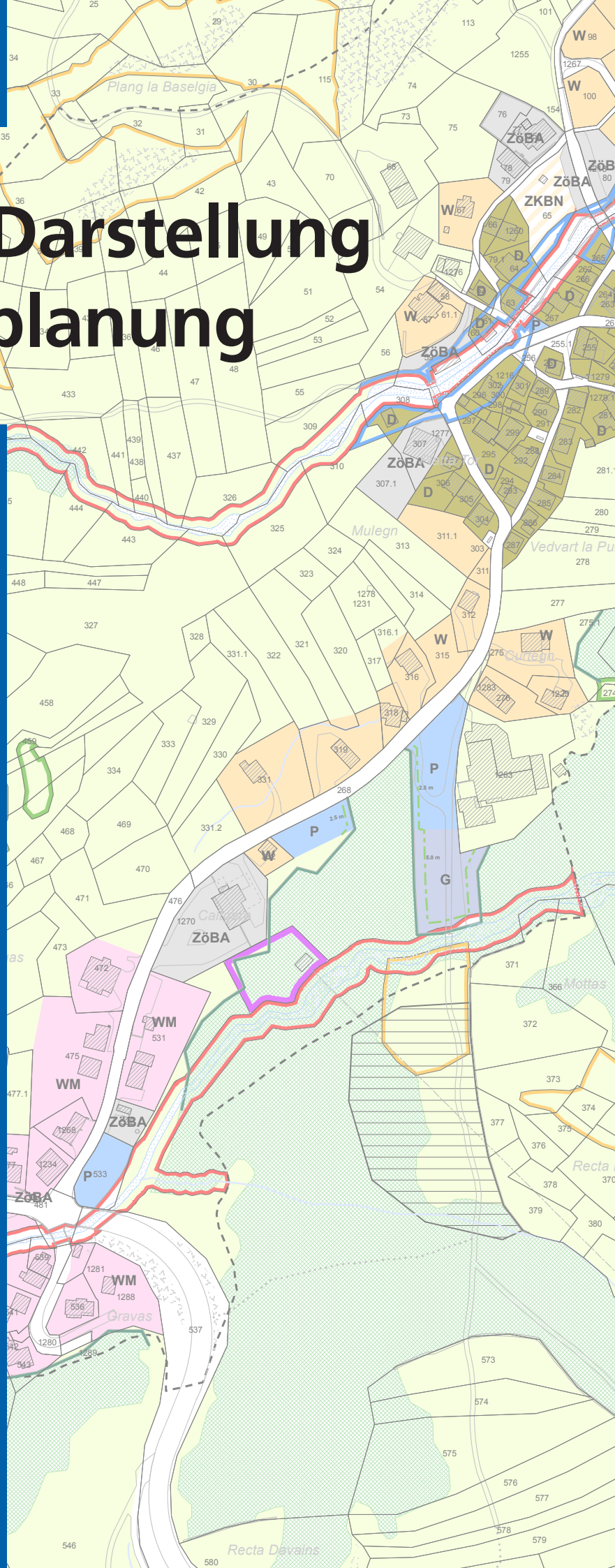


# Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung

Richtlinie zur Darstellung  
der analogen Pläne

Dezember 2024

Amt für Raumentwicklung  
Uffizi per il svilup dal territori  
Ufficio per lo sviluppo del territorio



# Impressum

## Herausgeber

Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE)  
Ringstrasse 10, 7001 Chur  
Tel. 081 257 23 23  
E-Mail: [info@are.gr.ch](mailto:info@are.gr.ch)

## Projektleitung

Linus Wild, ARE

## Projektbearbeitung

Dylan Lanfranchi, ARE

## Gestaltung

Markus Bär, ARE

## Online Dokument unter

[www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch)

1. Auflage, Juni 2018
2. Auflage, Januar 2022
3. Auflage, Dezember 2024
4. Auflage, August 2025
5. Auflage, Januar 2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemein</b>	<b>1</b>
1	Einleitung	1
2	Rechtswirkung	1
3	Bewirtschaftung	2
3.1	Richtlinie	2
4	Kommunaler Darstellungsdienst	2
<b>B</b>	<b>Pläne der Grundordnung</b>	<b>3</b>
5	Planaufbau	3
5.1	Planlayout	3
6	Titelblatt	4
6.1	Titelblätter Gesamtrevision oder umfassende Revision	5
6.2	Titelblätter Teilrevision	7
7	Legende	10
7.1	Grundsätze	10
7.2	Legendeninhalt	11
7.3	Legenden Gesamtrevision oder umfassende Revision	13
7.4	Legenden Teilrevision	16
8	Planfenster	19
8.1	Allgemeines	19
8.2	Plandarstellung Zonenplan	23
8.3	Plandarstellung Genereller Gestaltungsplan	25
8.4	Plandarstellung Genereller Erschliessungsplan	26
8.5	Weitere Vorgaben für Plandarstellungen in Teilrevisionen	28
<b>C</b>	<b>Weitere Planungsinstrumente</b>	<b>32</b>
9	Baugesetz	32
9.1	Titelblatt	32
9.2	Gesetzesartikel	33
10	Folgeplanungen	35
	<b>Anhang</b>	<b>36</b>
1	Enteignungsrecht	36
2	Zeitlich befristete Festlegungen	36
3	Darstellungsvorgabekatalog	37
4	<b>Darstellung Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung - NEU</b>	<b>38</b>
5	Glossar	48

# A Allgemein

## 1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie befasst sich einerseits mit der Darstellung der Papierabzüge der zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichenden Pläne der kommunalen Nutzungsplanung. Andererseits zeigt sie auf, wie die digitale Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung gemäss der digitalen Nutzungsplanung Graubünden<sup>1</sup> zu erfolgen hat. Die Anforderungen der kommunalen Darstellungsdienste werden dabei berücksichtigt. Die kommunale Nutzungsplanung gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) umfasst folgende Planungsmittel:

- | Baugesetz (BauG)
- | Zonenplan (ZP)
- | Genereller Gestaltungsplan (GGP)
- | Genereller Erschliessungsplan (GEP)
- | Arealplan (AP)
- | Quartierplan (QP)
- | Bau- und Niveaulinienplan

Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung einer möglichst hohen Qualität der Nutzungspläne und des Baugesetzes. Hierfür stellt das ARE auch einen Darstellungsvorgabenkatalog bereit. Die Weiterentwicklung des Darstellungsvorgabenkataloges erfolgt in Absprache mit den Planungsbüros.

Mit der Richtlinie werden die Anforderungen für die Darstellung der Nutzungsplanung in einem kommunalen Darstellungsdienst und im ÖREB-Kataster berücksichtigt. Spezifische Darstellungsthemen werden im Anhang geklärt.

## 2 Rechtswirkung

Die Richtlinie Darstellung NUP ist gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie Art. 11 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV) in Verbindung mit Art. 6, Art. 12 und Art. 18 der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV) verbindlich. Die Vorgaben der Richtlinien sind zwingend; nicht verbindliche Vorgaben sind sprachlich gekennzeichnet.

Werden die Vorgaben nicht erfüllt, wird die Vorlage zurückgewiesen, sofern die Abweichung nicht in Absprache mit dem ARE vorgenommen wurde.

<sup>1</sup> Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden, Geobasisdatensatz 45.1 GR

Planungsunterlagen, die nicht in Übereinstimmung mit vorliegender Richtlinie stehen oder erhebliche Mängel aufweisen, werden vom Amt für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen der Verfahren nicht bearbeitet und an die Gemeinde zurückgeschickt.

## **3 Bewirtschaftung**

### **3.1 Richtlinie**

Zuständig für die inhaltliche Bewirtschaftung der Richtlinie Darstellung NUP ist das ARE. Die Richtlinie wird regelmässig sowie bei Gesetzesanpassungen, Praxisänderungen ARE, Anfragen Planungsbüros etc. durch das ARE überprüft, nötigenfalls angepasst und mit aktuellen Inhalten ergänzt.

## **4 Kommunalen Darstellungsdienst**

Der kommunale Darstellungsdienst ist verbindlicher Bestandteil der digitalen Nutzungsplanung Graubünden. Alle Nutzungspläne sind in einem kommunalen Darstellungsdienst zu publizieren. Zuständigkeiten für Betrieb, Bewirtschaftung und Bereitstellung des kommunalen Darstellungsdienstes sind in der Modelldokumentation Nutzungsplanung Kap. 8.3 geregelt.

Die Darstellung der Nutzungspläne ist so zu wählen, dass der kommunale Darstellungsdienst die eigentümerverbindliche rechtsgültige Papierversion der Nutzungspläne in «möglichst der gleichen Form»<sup>2</sup> darstellt.

<sup>2</sup> vgl. Modelldokumentation minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung, ARE-CH, Version 1.0 vom 12.12.2011, Kap. 4 sowie Erläuterungen zum Einsatz des ÖREB-Kataster-Rahmenmodells am Beispiel Nutzungsplanung, swisstopo, Februar 2011, Kap. 10.2.2 und Kap. 14

# B Pläne der Grundordnung

## 5 Planaufbau

### 5.1 Planlayout

Grundformat zur Faltung der Pläne bildet das Format A4 (gefaltet nach DIN 476 oder DIN 824).  
Der Plan wird in folgende Bereiche gegliedert:

- | Titelblatt (TB)
- | Legende (LG)
- | Planfenster (P)

Mögliche Planeinteilungen und Kombinationen sind:

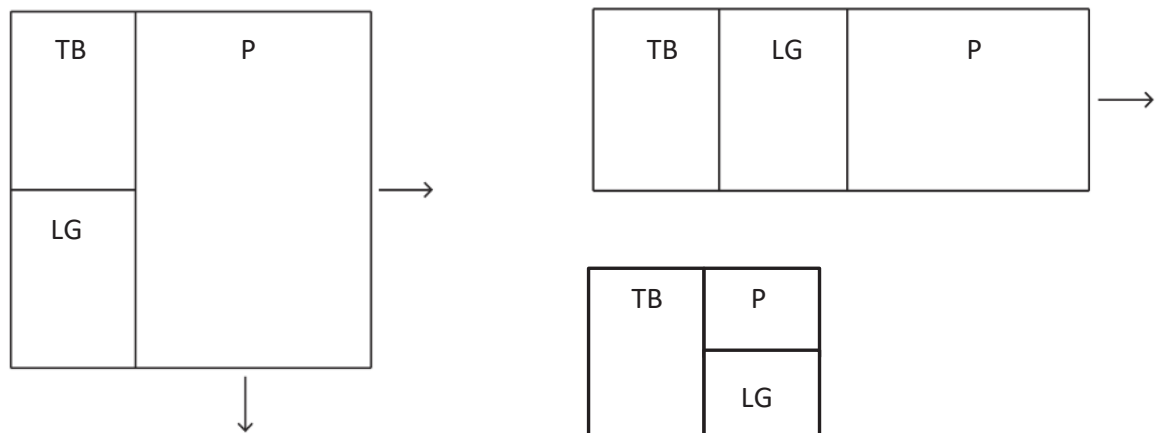


Abbildung 1: Anordnungsvarianten Titelblatt / Legende linksbündig

## 6 Titelblatt

Die Darstellung des Titelblattes hat im Format A4 zu erfolgen. Folgende Elemente sind in vorgegebener Abfolge enthalten:

Element	Inhalt
Kantonsname	Kanton Graubünden
Gemeindename	Gemeinde Muster
Gemeindewappen/-signet	
Bezeichnung Planungsmittel	Zonenplan Genereller Gestaltungsplan Genereller Erschliessungsplan Arealplan Quartierplan Bau- und Niveaulinienplan
Massstab	1:500, 1:1000, 1:2000, 1:2500, 1:5000, 1:10 000, 1:25 000
<b>Nur GEP:</b> Bei Trennung der Planungsmittel nach Teilbereichen der Erschliessung ist der Planungsinhalt auf dem Titelblatt zu bezeichnen.	Verkehr Ver- / Entsorgung Beschneigung ....
<b>Fraktionsortsplanungen:</b> Fraktions- oder Ortsnamen	Fraktionsbezeichnung, Orts- oder Flurname oder Gebietsbezeichnung
<b>Teilrevisionen:</b> Objektbezeichnung oder Parzellennummer	Objektbezeichnung, Parzellennummer oder Kurzumschreibung des Inhalts
Planungsstatus	Entwurf Vorprüfung Mitwirkungsaufgabe Öffentliche Auflage (QP) Erlass / Beschlussfassung Genehmigung
Beschluss- und Genehmigungsvermerke	<p><b>Beschlussvermerke:</b>            Von der Gemeindeversammlung beschlossen am            An der Urnenabstimmung beschlossen am            Vom Gemeindevorstand beschlossen am</p> <p>Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin            Der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin            Der Gemeindevorsteher / die Gemeindevorsteherin            Der Kanzlist / die Kanzlistin</p> <p><b>Genehmigungsvermerke:</b>            Von der Regierung genehmigt am            Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am</p> <p>Der Präsident / die Präsidentin            Der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin            Der Kanzleidirektor / die Kanzleidirektorin</p>

Die grafische Ausgestaltung ist frei, soll sich aber an den nachfolgenden Beispielen orientieren.





## 6.2 Titelblätter Teilrevision

### 6.2.1 Ordentliches Verfahren, Mitwirkungsauflage



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Arosa**

# Zonenplan 1:10 000

## Gewässerraum

### Mitwirkungsauflage

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

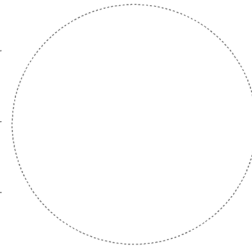
\_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident:

\_\_\_\_\_

Der Gemeindegeschreiber:

\_\_\_\_\_



Von der Regierung genehmigt am:

RB:

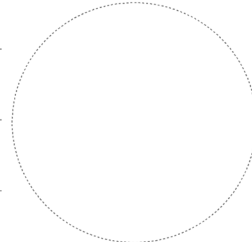
\_\_\_\_\_

Die Präsidentin:

\_\_\_\_\_

Der Kanzleidirektor:

\_\_\_\_\_



## 6.2.2 Vereinfachtes Verfahren, Vorprüfung



Kanton Graubünden  
Gemeinde Klosters-Serneus

## Genereller Erschliessungsplan 1:1000

### Madrisa, Bergstation

Vorprüfung

Öffentliche Auflage vom:

\_\_\_\_\_

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 48 Abs. 3 KRG beschlossen am:

\_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident:

\_\_\_\_\_

Der Gemeindegemeinderat:

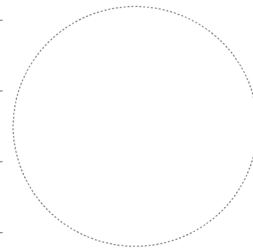
\_\_\_\_\_

Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am:

\_\_\_\_\_

Der Departementsvorsteher:

\_\_\_\_\_



### 6.2.3 Arealplan mit Zonenplanänderung, Genehmigung



Kanton Graubünden  
Gemeinde Gräsch

## Arealplan und Zonenplan 1:1000

### Sagenplatz

#### Genehmigung

Öffentliche Auflage

---

Vom Gemeindevorstand erlassen am:

---

Der Gemeindepräsident:

---

Der Gemeindegemeinderat:

---

Von der Regierung genehmigt am:

RB:

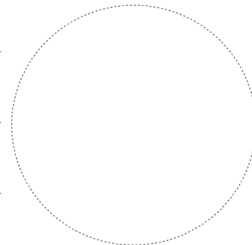
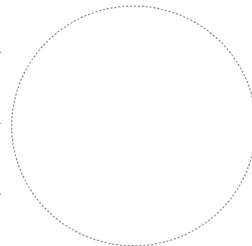
---

Der Präsident:

---

Der Kanzleidirektor:

---



### 7.1 Grundsätze

Für den Aufbau des Legendenblattes sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Die Legende muss eindeutig zwischen festlegenden, orientierenden und hinweisenden Inhalten unterscheiden.
- b. Orientierende und hinweisende Inhalte werden in der Legende unter dem Titel «Informative Inhalte» aufgelistet.
- c. Die Legende enthält nur, was im Planausschnitt dargestellt ist. Eine generelle Aufzählung sämtlicher in einer Gemeinde bestehenden Planungsinhalte ist nicht erlaubt.
- d. Die grafische Darstellung der Signaturen im Plan und in der Legende stimmt überein.
- e. Schnitte und Mantellinien (vertikale und horizontale Baulinien z.B. Festlegung von Gebäudehöhen) sind nicht in der Legende, sondern in einem eigenen Planfenster darzustellen.
- f. Legendeninhalte des Zonenplanes sind mindestens nach Bauzonen und Nichtbauzonen zu unterscheiden.
- g. Legendeninhalte des Generellen Erschliessungsplanes sind bei Teilrevisionen grundsätzlich nach dem Realisierungsstand in bestehend, geplant und aufzuheben zu gliedern.
- h. Titelblatt und Legende sind voneinander getrennt und nicht auf dem gleichen DIN A4-Blatt darzustellen.
- i. Festlegende und orientierende Inhalte erhalten in der Legende immer ein Verweis auf die rechtliche Grundlage der Planinhalte (KRG, BauG, Spezialgesetzgebung). Es wird empfohlen, die Gesetze nach folgendem Muster zu zitieren: *Artikel Nummer Abkürzung*, z.B. Art. 9 StrG.
- j. Mit Ausnahme der Signaturen des Gewässers und der Gemeindegrenzen enthält die Legende keine Inhalte zu den Basisinformationen.
- k. Auf textliche Festlegungen in der Legende ist zu verzichten. Die entsprechenden Ausführungen sind in das Baugesetz oder in die Sonderbauvorschriften, welche das Baugesetz ergänzen, aufzunehmen; dies gilt auch für projektbezogene Ausnahmen zu Vorschriften des Baugesetzes.

## 7.2 Legendeninhalt

Die Legende enthält folgende Elemente

Element	Inhalt	
Titel	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Festlegungen</li> <li>  Festlegungen [Planungsmittel]</li> <li>  bei kombinierten Plänen</li> <li>  Informative Inhalte</li> </ul>	
Festlegende Inhalte <sup>4</sup>	Alle im Nutzungsplan mit der Verbindlichkeit «Nutzungsplanfestlegung» gemäss Datenmodell NUP festgelegten Planungsinhalte.	
	<b>Nur Teilrevisionen:</b> Neu Aufheben	Neue oder Aufhebende Planungsinhalte sind nach dem <b>Festsetzungstyp</b> zu unterscheiden.
	<b>Nur Genereller Erschliessungsplan:</b> Gliederung nach Realisierungsstand	Mehrspaltige Gliederung mindestens in bestehend, geplant und aufzuheben.
Informative Inhalte	Orientierend <i>(Grundeigentümergebunden, in einem anderen Verfahren festgelegt)</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Erfassungsbereich Naturgefahren</li> <li>  Bestehende Quartierpläne</li> <li>  Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft</li> <li>  Kommunikationsinfrastrukturen</li> <li>  Infrastrukturen der Schifffahrt oder der Luftfahrt</li> <li>  Nationalstrasse, kantonale Haupt- und Verbindungsstrassen</li> <li>  Eisenbahn</li> <li>  Hoch- und Mittelspannungsanlagen</li> <li>  Leitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe</li> <li>  Wald</li> <li>  ...</li> </ul>	
	Hinweise <i>(Nicht grundeigentümergebunden, Informationsgehalt)</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Gewässer</li> <li>  Projektierte Bauten</li> </ul> Rodungsflächen, Aufforstungsflächen, Natur- und Landschaftsschutzinventar, detaillierte Schutzzonenausscheidung sind <b>nicht</b> darzustellen.	

<sup>3</sup> Festlegungen gemäss Modelldokumentation 5.0, Anhang 12, Kantonalen Typentabellen, Attribut Verbindlichkeit

Element	Inhalt
Zonenabkürzungen	<p>Es sind nur Zonenabkürzungen (für Grundnutzungen) zu verwenden, die im Planausschnitt dargestellt werden.</p> <p>Alle im Baugesetz definierten Zonenabkürzungen müssen, sofern als Planelement verwendet, in der Legende dargestellt werden. Ob im Farbfeld, einer gesonderten Spalte oder in Klammern hinter der Zonenbezeichnung ist freigestellt.</p>
Nordpfeil (Alternativ kann der Nordpfeil im Planfenster eingezeichnet werden)	
Verweis auf die rechtliche Grundlage	Für festlegende und orientierende Legendeninhalte ist die Rechtsgrundlage zu kennzeichnen (Bsp. Art. 23 BauG).
Quellenangaben / Copyright (Art. 30 GeoIV und Art. 17 KGeoIV)	<p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, 14. Januar 2012</li> <li>  Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, Mai 2016</li> <li>  PK25, Bundesamt für Landestopografie, Januar 2013</li> </ul>
Druck- / Erstellungsdatum	
Logo / Erstellerbeschreibung	

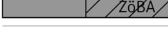
Die grafische Ausgestaltung ist frei, soll sich aber an den nachfolgenden Beispielen orientieren.

## 7.3 Legenden Gesamtrevision oder umfassende Revision

### 7.3.1 Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan kombiniert

#### Festlegungen Zonenplan








##### Bauzonen

	DK	Dorfkernzone	ES III	Art. xx BauG
	W2	Wohnzone 2	ES II	Art. xx BauG
	G	Wohn- und Gewerbezone	ES III	Art. xx BauG
	H	Hotelzone	ES II	Art. xx BauG
	ZöBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ES II/III	Art. 28 KRG
	ZöA	Zone für öffentliche Anlagen	ES II	Art. 28 KRG

##### Landwirtschaftszone

		Landwirtschaftszone	ES III	Art. 32 KRG
---	--	---------------------	--------	-------------

##### Schutzzonen

		Naturschutzzone		Art. 33 KRG
		Landschaftsschutzzone		Art. 34 KRG
		Trockenstandortzone		Art. xx BauG
	FH	Freihaltezone		Art. 35 KRG
		Archäologische Schutzzone		Art. 36 KRG
		Grundwasser- und Quellschutzzone		Art. 37 KRG
		Gewässerraumzone		Art. 37a KRG

##### Weitere Zonen

		Wintersportzone		Art. 39 KRG / Art. xx BauG
	SP	Zone für Sport- und Freizeitnutzungen		Art. xx BauG
		Materialablagerungszone		Art. xx BauG
		Gefahrenzone 1		Art. 38 KRG
		Gefahrenzone 2		Art. 38 KRG
		Zone übriges Gemeindegebiet	ES III	Art. 41 KRG
		Zone für künftige bauliche Nutzung	ES III	Art. 40 KRG

##### Weitere Planinhalte



		Arealplanpflicht		Art. 46 KRG
		Quartierplanpflicht		Art. 51 KRG
		Gebiet mit nächst höherer Empfindlichkeitsstufe		Art. 43 LSV
		Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit		Art. 41 ff KRG/Art. xx BauG
		Statische Waldgrenze		Art. 10/13 WaG

### Festlegungen Genereller Gestaltungsplan

	Freihaltebereich	Art. xx BauG
	Baubereich Hochbauten	Art. xx BauG
	Baubereich An- und Neubauten	Art. xx BauG
	Baubereich Tiefbauten	Art. xx BauG
	Geschützte Baute	Art. 43 KRG
	Ortsbildprägende Baute	Art. xx BauG
	Kulturhistorisch wertvolle Baute	Art. xx BauG
	Geschützte Mauer	Art. xx BauG
	Hecke	Art. xx BauG
	Baum	Art. xx BauG
	Baugestaltungslinie	Art. xx BauG
	Baulinie	Art. xx BauG

### Informative Inhalte

#### Orientierend

	Wald	WaG/KWaG
	Erfassungsbereich Naturgefahren	WaG/KWaG

#### Hinweisend

	Quellfassung Trinkwasser
	Gewässer
	Gemeindegrenze

**ES** Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung  
**RPG** Bundesgesetz über die Raumplanung  
**KRG** Kantonales Raumplanungsgesetz  
**KRVO** Kantonales Raumplanungsverordnung  
**BauG** Baugesetz der Gemeinde  
**ZWV** Zweitwohnungsverordnung  
**WaG** Bundesgesetz über den Wald  
**KWaG** Kantonales Waldgesetz

### 7.3.2 Genereller Erschliessungsplan

#### Festlegungen

bestehend	geplant		
		Sammelstrasse	Art. xx BauG
		Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
		Erschliessungsstrasse aufzuheben	Art. xx BauG
		Private Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
		Land- und Forstwirtschaftsweg	Art. xx BauG
		Radweg	Art. xx BauG
		Fuss- und Wanderweg	Art. xx BauG
		Langlaufloipe	Art. xx BauG
		Parkplatz	Art. xx BauG
		Wasserversorgung	Art. xx BauG
		Quelle	Art. xx BauG
		Reservoir	Art. xx BauG
		Reservoir aufzuheben	Art. xx BauG
		Kanalisationsleitung	Art. xx BauG
		Kanalisationsleitung aufzuheben	Art. xx BauG
		Pumpwerk	Art. xx BauG

#### Informative Inhalte

##### Orientierend

	Nationalstrasse	NSG (SR 725.11)
	Kantonale Hauptstrasse	StrG (BRB 807.100)
	Bauzone	

##### Hinweisend

	Wald
	Gewässer
	Gemeindegrenze








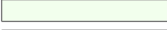


**KRG** Kantonales Raumplanungsgesetz  
**BauG** Baugesetz der Gemeinde  
**NSG** Bundesgesetz über die Nationalstrassen  
**StrG** Strassengesetz des Kantons Graubünden

Firmenname / Logo

2. Oktober 2024 / [Kürzel Zeichner]  
 Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, xx.xx.xxxx  
 Beispielplan der amtlichen Vermessung (BP-AM), Kanton Graubünden, Mai 2016

Da bei Gesamtrevision sämtliche Planinhalte neu festgesetzt werden, ist die Darstellung aufhebender Festlegungen nicht nötig.

### 7.4.1 Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan





Festlegungen Zonenplan			
<b>Bauzonen</b>			
	Dorfkernzone	ES III	Art. xx BauG
	Wohnzone 2	ES II	Art. xx BauG
<b>Schutzzonen</b>			
	Naturschutzzone		Art. 33 KRG
	Naturschutzzone aufheben		Art. 33 KRG
Festlegungen Genereller Gestaltungsplan			
	Baulinie		Art. xx BauG
	Baum aufheben		Art. xx BauG
Informative Inhalte			
<b>Orientierend</b>			
	Bauzone		
	Wald		WaG/ KWaG
<b>Hinweisend</b>			
	Gewässer		
	Gemeindegrenze		
<b>ES</b>	Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung		
<b>KRG</b>	Kantonales Raumplanungsgesetz		
<b>BauG</b>	Baugesetz der Gemeinde		
<b>WaG</b>	Bundesgesetz über den Wald		
<b>KWaG</b>	Kantonales Waldgesetz		
<p>4. Oktober 2024 / [Kürzel Zeichner]                  Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, xx.xx.xxxx                  Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, Mai 2016</p>			
			<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Firmenname / Logo</div>

## 7.4.2 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

### Festlegungen

bestehend	geplant	aufzuheben		
			Sammelstrasse	Art. xx BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Parkplatz	Art. xx BauG

### Festlegungen aufheben

			Sammelstrasse	Art. xx BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
			Parkplatz	Art. xx BauG

### Informative Inhalte

#### Orientierend

	Nationalstrasse	NSG (SR 725.11)
	Kantonale Hauptstrasse	StrG (BRB 807.100)
	Bauzone	

#### Hinweisend

	Wald
	Gewässer
	Gemeindegrenze

<b>ES</b>	Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
<b>KRG</b>	Kantonales Raumplanungsgesetz
<b>BauG</b>	Baugesetz der Gemeinde
<b>NSG</b>	Bundesgesetz über die Nationalstrassen
<b>StrG</b>	Strassengesetz des Kantons Graubünden



### 7.4.3 Arealplan mit Zonenplanänderung

#### Festlegungen Arealplan

	Arealplanperimeter	Art. xx BauG
	Baufeld	Art. xx BauG
	Grünraum	Art. xx BauG
	Erschliessungsbereich	Art. xx BauG
	Parkierungsbereich	Art. xx BauG
	Entsorgungsstandort	Art. xx BauG

#### Festlegungen Zonenplan

##### Bauzonen

	Wohnzone 2	ES II	Art. 25 BauG
	Zone für öffentliche Anlagen	ES II	Art. 28 KRG

##### Weitere Planinhalte

	Zweite Erschliessungsetappen	Art. 19 RPG/Art. 32 RPV
	Aufstufung der Lärmentpfidlichkeitsstufen	LSV

#### Informative Inhalte

##### Orientierend

	Bauzone	
	Wald	WaG/KWaG

##### Hinweisend

	Gewässer	
---	----------	--

- WaG** Bundesgesetz über den Wald
- LSV** Lärmschutz-Verordnung
- ES** Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutz-Verordnung
- KRG** Kantonales Raumplanungsgesetz
- KWaG** Kantonales Waldgesetz
- BauG** Baugesetz der Gemeinde

## 8 Planfenster

### 8.1 Allgemeines

#### 8.1.1 Nordung

Pläne sind genordet darzustellen. Ein Nordpfeil ist entweder im Planfenster oder auf dem Legendenblatt einzuzeichnen.

#### 8.1.2 Masstab

Die Pläne im Siedlungsbereich (Bauzonen) sind in der Regel im Masstab 1:1000, 1:2000 oder 1:2500, jene im Landschaftsbereich (alle Gebiete der Gemeinde ausserhalb des Siedlungsbereichs) im Masstab 1:5000 oder 1:10 000 darzustellen.

#### 8.1.3 Planfenster

Im Plan des Landschaftsbereichs können Planausschnitte bezeichnet werden, deren Inhalte in einem separaten Plan in einem grösseren Planmasstab dargestellt werden. Der Ausschnitt ist lagegenau mit einer eindeutigen Perimeterabgrenzung zu kennzeichnen und mit einem Titel zu beschriften. Der separate Plan trägt im Titel die gleiche Bezeichnung wie der betreffende Ausschnitt. Die Inhalte sind nur im separaten Plan und – abgesehen von den Hintergrundinformationen – nicht aber im Hauptplan darzustellen. Auf Koordinatenkreuze oder -angaben am Planrand kann verzichtet werden.

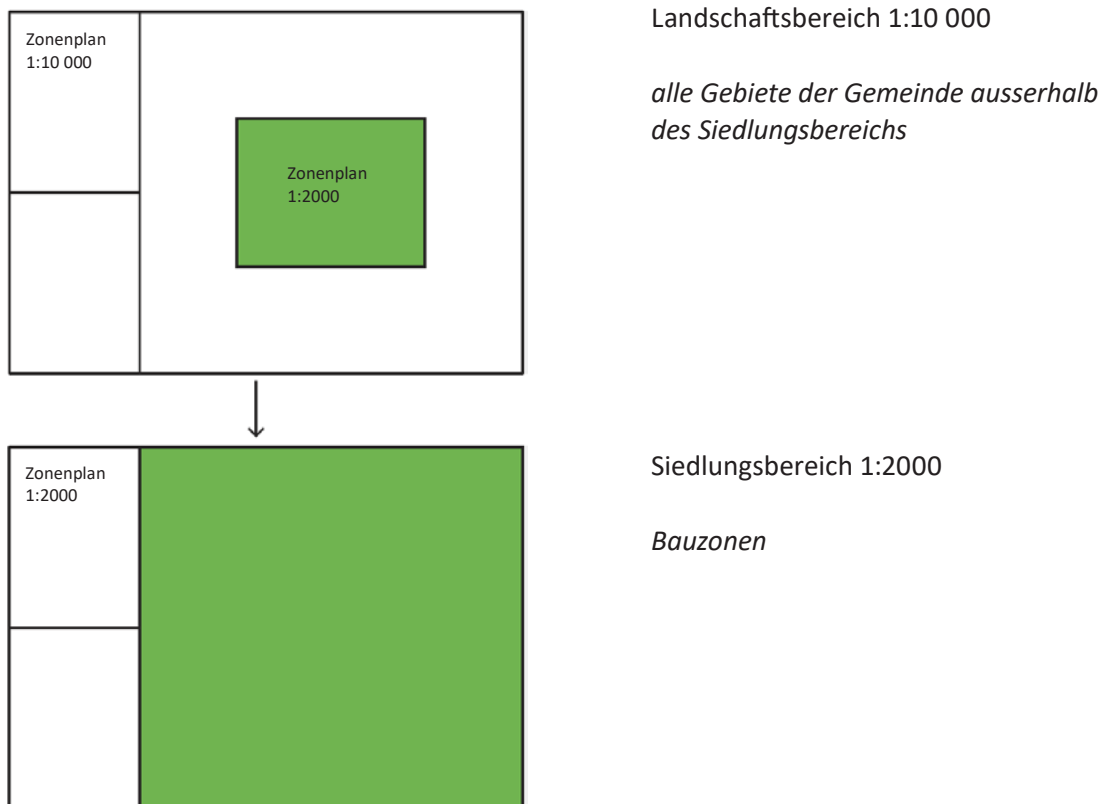


Abbildung 2: Beispiel Planausschnitt Zonenplan (schematisch)

8.1.4 Darstellung im Planfenster

Die Darstellung im Planfenster muss klar ersichtlich und in eindeutig lesbarer Form (auch für den Laien) erfolgen. Die Farbabstufungen und Signaturtypen zwischen den verschiedenen Festlegungen müssen visuell klar unterschieden werden können.

Folgende Minimalanforderungen sind bei der Darstellung zu beachten:

- | Die Darstellung der Planinhalte erfolgt nach den Vorgaben des Darstellungsvorgabenkatalogs gemäss Anhang.
- | Gegenstand der Vorgabe bildet die Signaturgrundform (z.B. ausgezogene Linie, gestrichelte Linie etc.) und die Farbe. In begründeten Fällen kann zur besseren kartographischen Umsetzung von dieser Vorgabe abgewichen werden. Signaturgrössen und -abstände werden für die Plandarstellung nicht vorgegeben.
- | Die Darstellung erfolgt in einer Signatur (Punkt-, Linien- und Flächensignatur), die der erfassten Geometrie des darzustellenden Objekts entspricht.
- | Im Generellen Gestaltungsplan und im Generellen Erschliessungsplan sind die Bauzonen (ohne Unterscheidung der einzelnen Zonen) und der Wald als orientierender Inhalt flächig in unterschiedlichen Farbtönen (z.B. Grautöne) darzustellen.
- | Die Darstellung unterschiedlicher Realisierungsstände im Generellen Erschliessungsplan erfolgt unter Beibehaltung der Grundform mit gleicher Farbe und unterschiedlicher Signatur.
- | Die Darstellung des Realisierungsstandes «aufzuheben» erfolgt immer mit einer überlagerten, schwarzen Kreuzschraffur.

bestehend	geplant	aufzuheben	
			Sammelstrasse
			Erschliessungsstrasse
			Private Erschliessungsstrasse
			Land- und Forstwirtschaftsweg
			Radweg
			Fussweg
			Fuss- und Wanderweg
			Mountainbikeweg
			Winterwanderweg
			Langlaufloipe
			Parkplatz
			Bushaltestelle
			Quelle
			Reservoir
			Hydrant
			Pumpwerk
			Abfallsammelstelle

Abbildung 3: Darstellung unter Beibehaltung der Farbe und Grundform

### 8.1.5 Darstellung im Siedlungsbereich

Im Siedlungsbereich ist als Hintergrundinformation die Amtliche Vermessung (AV) der Gemeinde zu verwenden. Die Darstellung der Parzellengrenzen und Parzellennummern erfolgt in schwarz. Die Elemente der Bodenbedeckung und der Einzelobjekte sind durch eine geringere Strichstärke oder mit Grauwerten von denjenigen der Liegenschaften zu unterscheiden.

Die Gebäudegrundflächen sind im Zonenplan so darzustellen, dass die Grundnutzung lesbar bleibt. Projektierte Gebäude sind mit einer Strichlinien-Signatur darzustellen und in der Legende unter „Hinweisend“ zu kennzeichnen.

### 8.1.6 Darstellung im Landschaftsbereich

Im Landschaftsbereich ist als Hintergrundinformation der Basisplan (BP-AV) des Kantons Graubünden zu verwenden. Zur Ergänzung unvollständiger Hintergrundinformationen können Kombinationen mit Pixelkarten der swisstopo (PK10, PK25, PK50, ohne Reliefschattierung) erstellt werden. Für Planmassstäbe  $\geq 1:25\ 000$  sind die Pixelkarten der swisstopo (PK 25/PK50) zu verwenden.

Die Darstellung der Basiskarten oder Pixelkarten erfolgt mit folgender Sättigung des Schwarztons:

| Zonenplan / Genereller Gestaltungsplan: Sättigung 80%

| Genereller Erschliessungsplan: Sättigung 33%

### 8.1.7 Aktualität der Basisinformationen

Für die Erstellung der Dokumente zur Vorprüfung, Mitwirkungsaufgabe, Beschlussfassung und Genehmigung sind jeweils die aktuellsten auf der kantonalen Geodatendrehscheibe<sup>5</sup> verfügbaren Hintergrunddaten zu verwenden. Der Stand ist jeweils in der Quellenangabe zu kennzeichnen.

### 8.1.8 Darstellung Gewässer

Die flächenhafte Darstellung der Gewässer erfolgt aus den Abgrenzungen der amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung, Art Gewässer). Die Kennzeichnung erfolgt mit einer blauen, nicht flächendeckenden punktierten Flächenfüllung. Die darunterliegende Grundnutzung muss klar lesbar bleiben (s. Abb. 4, S. 21). Unterhalb von Brücken sollte das Gewässer nicht dargestellt werden.

<sup>4</sup> <http://www.geogr.ch>

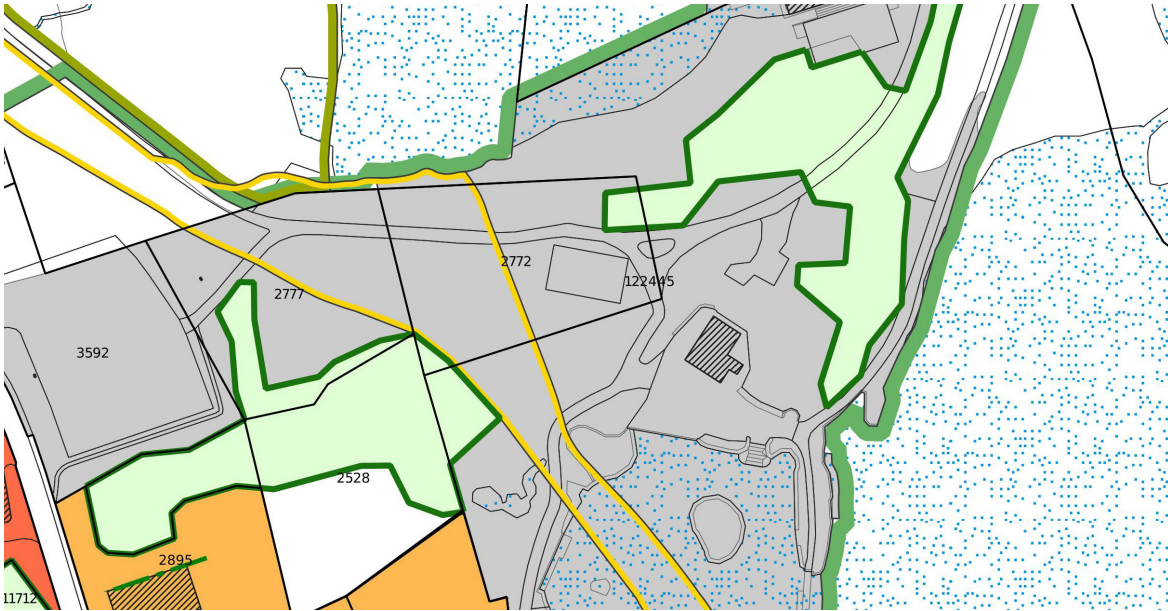


Abbildung 4: Gewässerdarstellung

#### 8.1.9 Textliche Inhalte

Vermassungslinien sind keine Festlegungen, sondern informative Inhalte. Sie sind in den Planungsmitteln auf das Unerlässliche zu beschränken, wenn sie zum Verständnis und Nachvollzug des Planungsinhaltes notwendig sind. Masslinien und Bemassung sind eindeutig und gut lesbar zu beschriften.

Textliche Festlegungen im Plan oder der Legende (Höhen, BGF etc.) sind im Attribut-Beschrieb zum jeweiligen Geometrieobjekt zu erfassen.

#### 8.1.10 Beschriftungen

Es ist eine einheitliche (gleiche Elemente in der gleichen Schriftform) und differenzierbare (visuell klar unterscheidbare Schriftformen) Schrifthierarchie zu verwenden. Schriftgröße und Schriftstärke spiegeln die Wichtigkeit der Planelemente wieder. Sämtliche Schriftformen sind so auszuwählen, dass sie in den Originalmassstäben des rechtsgültigen Papierabzugs eindeutig gelesen werden können. Nach Möglichkeit sind maximal zwei Schriftarten zu verwenden. Die Schreibweisung des Bundes<sup>6</sup> gilt als empfohlene Richtlinie.

<sup>6</sup> Schweizerische Bundeskanzlei 2008/2013, Art.-Nr. 104.816.D (PDF unter [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Dokumentation > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung > Schreibweisungen)

## 8.2 Plandarstellung Zonenplan

Alle Festlegungen im Zonenplan müssen eindeutig voneinander unterscheidbar sein (farblicher Unterschied, Schraffur und Signatur, Bandierung). Alle Bauzonen sollten nach Möglichkeit (sofern genügend freier Raum besteht) zur besseren Erkennbarkeit mit einem Zonenkürzel gekennzeichnet zu werden.

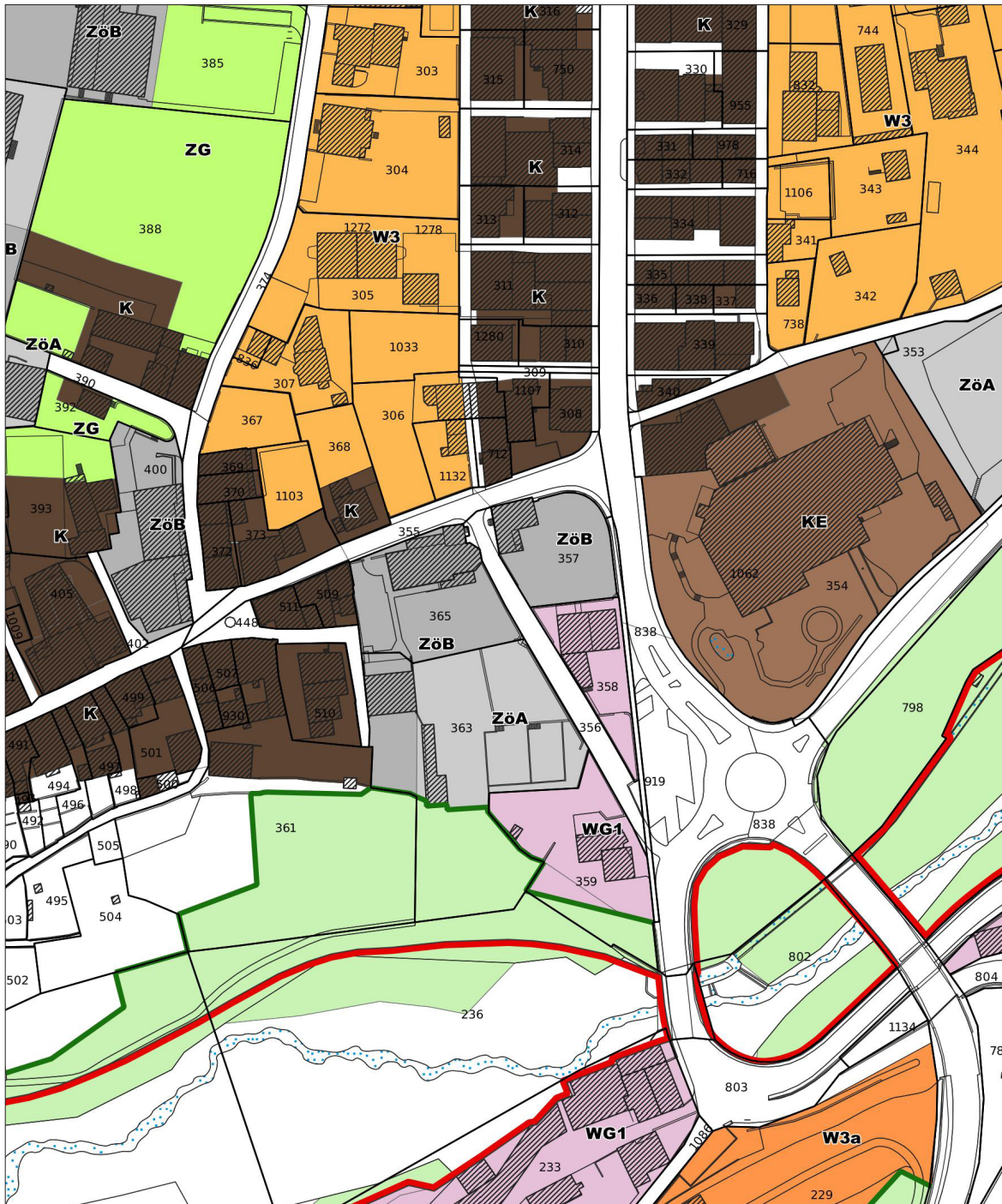


Abbildung 5: Auszug Zonenplan 1:2000

Die Zonen der überlagerten Nutzung werden bandiert dargestellt; einzig die Trockenwiesen werden mit einer Punktfüllung dargestellt. Die Bandierung muss innerhalb der umgrenzten Fläche liegen. Die aussenliegende Kante (Basislinie) der Bandierung ist mit einer dünnen schwarzen Linie zu kennzeichnen, um die Interpretation der betroffenen Fläche zu vereinfachen. Die Strichstärken der Bandierung sind so abzustufen, dass bei Überlagerungen die jeweils unten liegenden sichtbar bleiben.

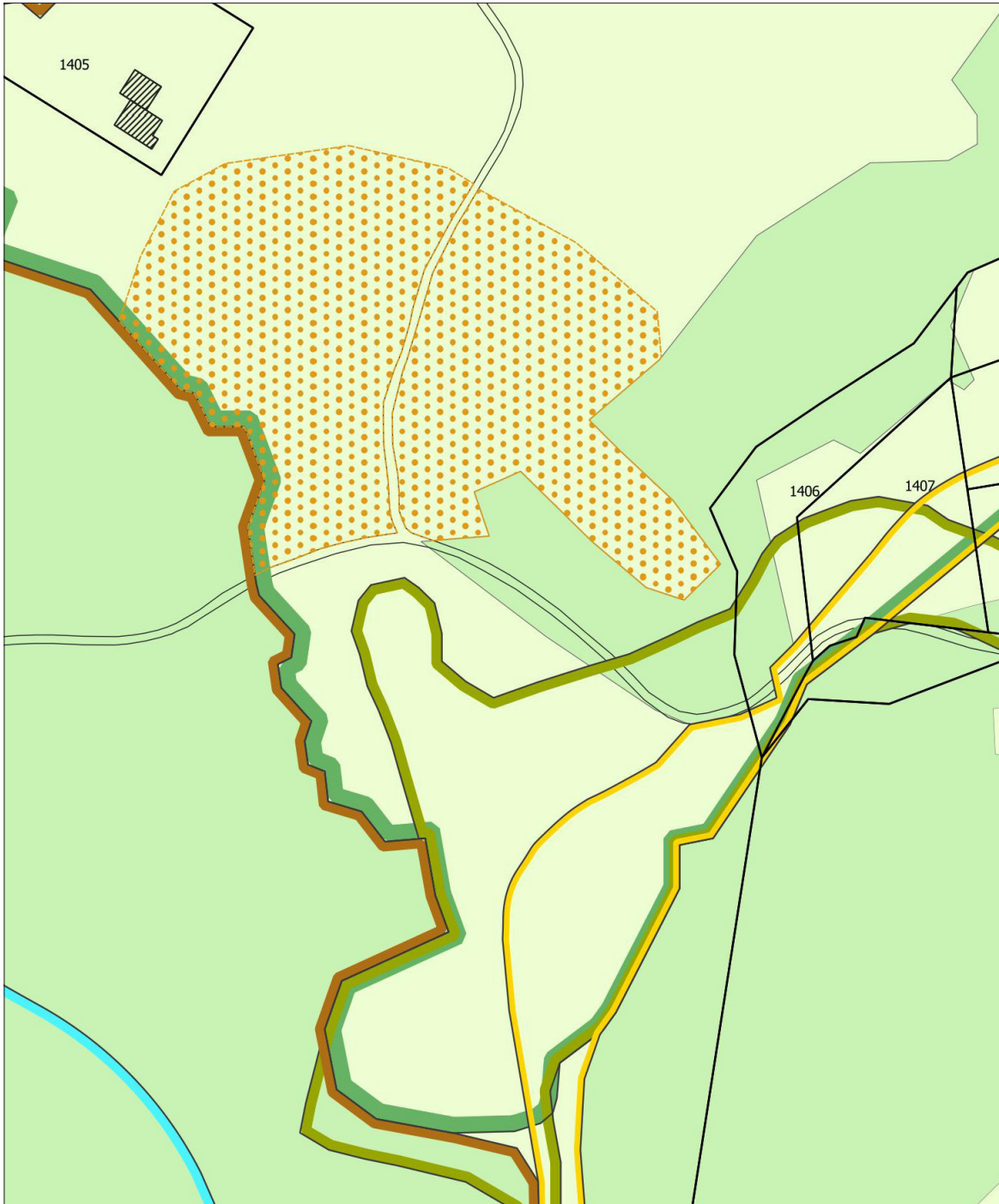


Abbildung 6: Überlagerte Nutzungen mit verschiedenen Bandierungsbreiten



## 8.4 Plandarstellung Genereller Erschliessungsplan

### 8.4.1 Unterteilung in Sachbereiche

Zur Förderung der Lesbarkeit kann der Generelle Erschliessungsplan in die Teilpläne *Verkehr* sowie *Ver- und Entsorgung* aufgeteilt werden.

### 8.4.2 Mehrfachnutzungen auf Strassen und Wegen

Zusätzlich zu den Grundsätzen in Kap. 8.1.4 sind Mehrfachnutzungen von Strassen und Wegen im Generellen Erschliessungsplan wie folgt darzustellen:

- | Alle als Verkehrsanlagen bezeichneten Objekte mit Code kleiner 61330 werden für den Realisierungsstand «bestehend» mit einer ausgezogenen Linie und für den Realisierungsstand «geplant» mit einer gestrichelten Linie dargestellt.
- | Alle weiteren Wege mit Code grösser gleich 61330 werden mit Symbollinien dargestellt.
- | Mehrfachnutzungen werden entweder mit kombinierten oder versetzten Signaturen dargestellt.

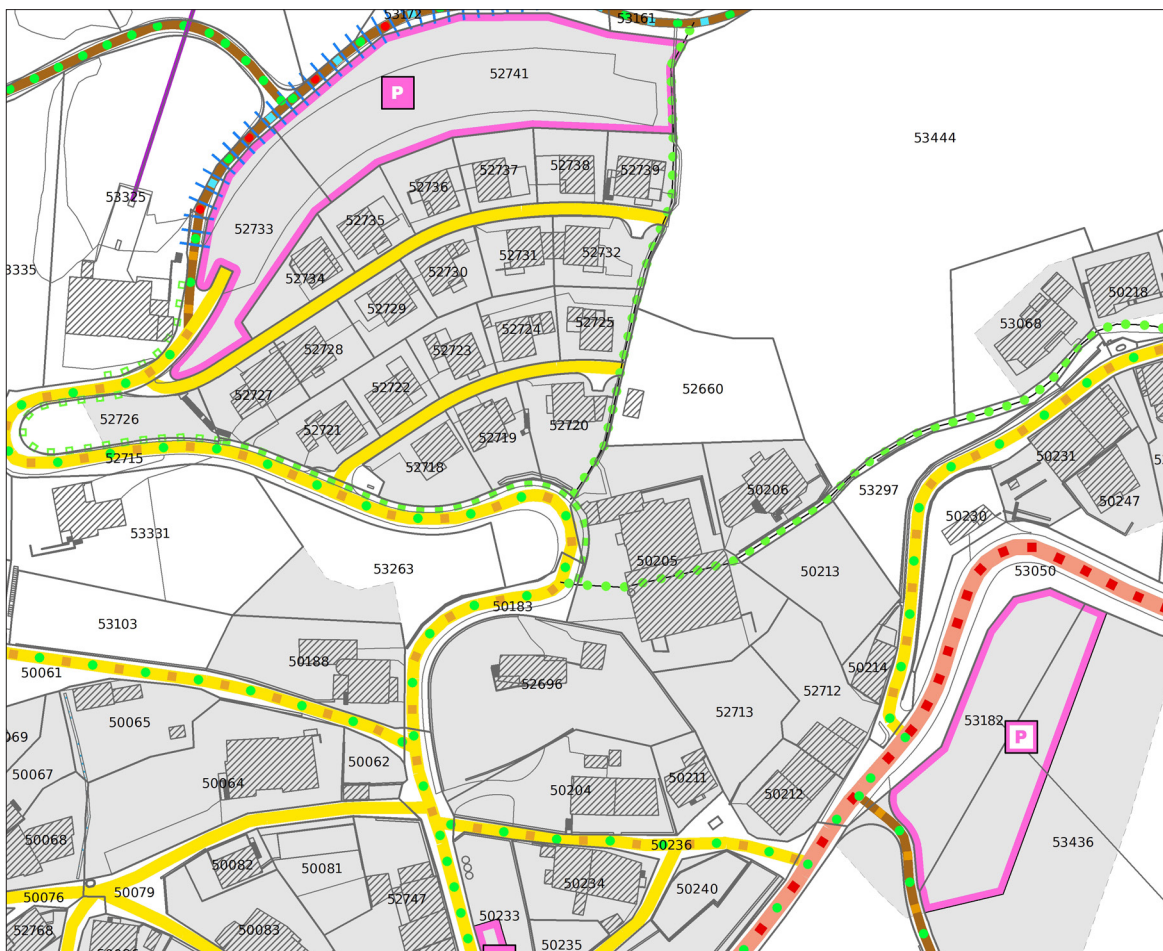


Abbildung 8: Genereller Erschliessungsplan Verkehr mit kombinierten Liniensymbolen

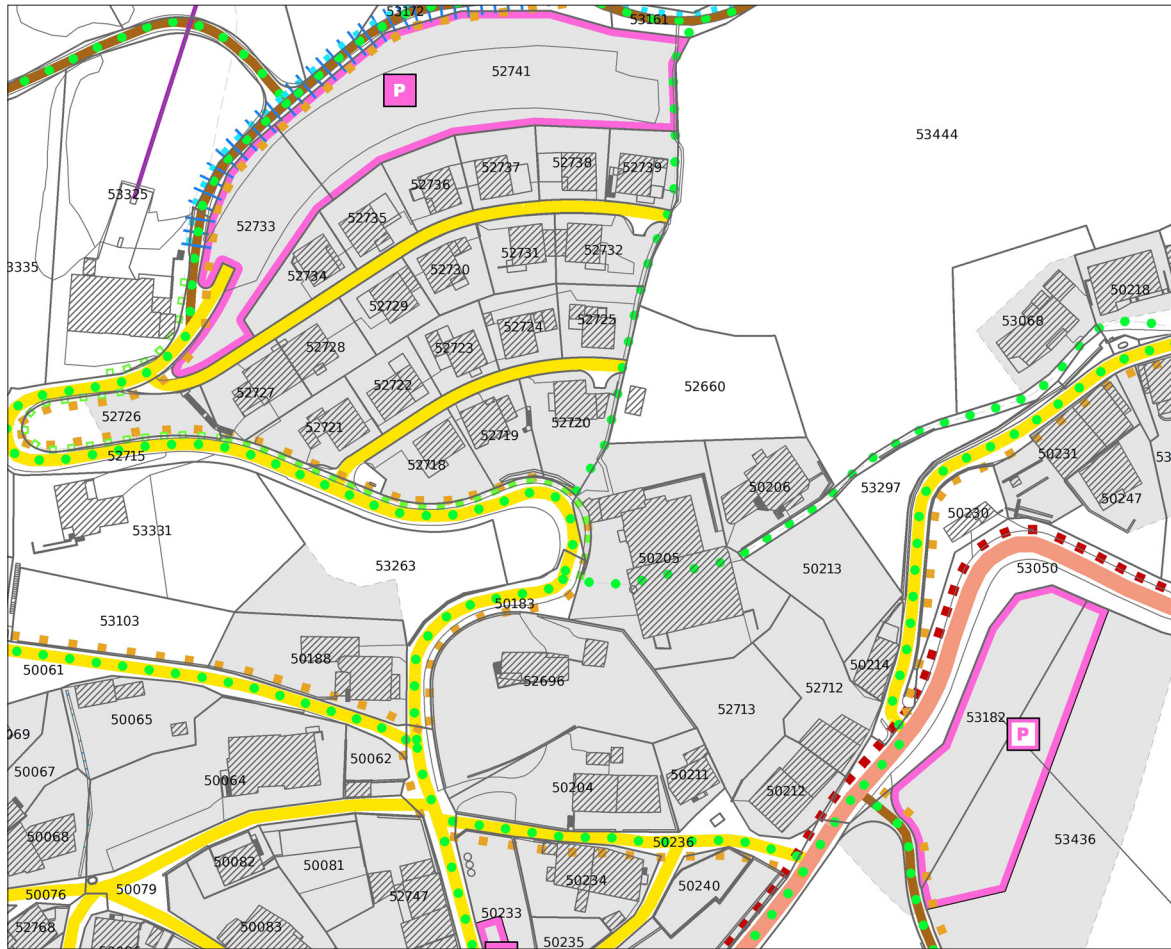


Abbildung 9: Genereller Erschließungsplan Verkehr mit versetzten Liniensymbolen

## 8.5 Weitere Vorgaben für Plandarstellungen in Teilrevisionen

### 8.5.1 Allgemeine Vorgaben

Bei der Plandarstellung von Teilrevisionen sind neben den allgemeinen Anforderungen zur Plandarstellung zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

- | In der Legende und im Plan muss klar unterschieden werden zwischen: *Festlegungen neu* und *Festlegungen aufheben* sowie *Informative* Inhalte. Die Informativen Inhalte in der Regel in hinweisende und orientierende Inhalte gegliedert.
- | Die Darstellung weiterer, sowohl aufhebende als auch weiterhin rechtskräftige Festlegungen als informativen Inhalt ist nur dann sinnvoll, wenn es zum Verständnis nötig ist.
- | Die Aufhebung rechtskräftiger Planfestlegungen erfolgt entweder mit einer *Änderungsdarstellung* oder einem *Perimeter mit aufhebender Wirkung*. Eine Vermischung von Änderungsdarstellung und Aufhebungsperimeter ist nicht zulässig; ausgenommen sind themenspezifische Perimeter (z.B. Perimeter mit aufhebender Wirkung für Naturschutzzonen).
- | Der Zone übriges Gemeindegebiet ist in der Änderungsdarstellung zwingend eine farbliche Darstellung zuzuweisen (Empfehlung: zartrosa), da ausser den geänderten Planungsinhalten alles andere eine weisse Fläche bildet.

### 8.5.2 Änderungsdarstellung

In der Änderungsdarstellung werden die neuen Festlegungen sowie alle aufgehobenen rechtskräftigen Festlegungen im Planfenster und im festlegenden Abschnitt der Planlegende dargestellt. Das Attribut «Festsetzungstyp» definiert im Revisionsdatenbestand, ob im Rahmen des Revisionsverfahrens eine neue Planfestlegung festgelegt wird (Attributwert «neu») oder ob eine rechtskräftige Planfestlegung aufgehoben resp. ausser Rechtskraft gesetzt wird (Attributwert «aufheben»).

Rechtsgültige Festlegungen, welche mit der Planänderung aufgehoben werden, sind in der Legende entsprechend als «aufheben» zu kennzeichnen. Dies betrifft alle Planungsinhalte mit folgenden Ausnahmen:

- | Änderungen an Grundnutzungs- und Gefahrenzonen können nur umgezont werden; ein blosses Aufheben ist nicht möglich.
- | Eine Änderung des Realisierungsstandes an Objekten des Generellen Erschliessungsplanes darf direkt ohne Aufhebung des alten Zustandes neu festgesetzt werden.
- | Eine Änderung der Strassenklassierung (Code < 61330) darf direkt ohne Aufhebung der alten Klassierung neu festgelegt werden.

Die Darstellung des Festlegungstyps «aufheben» erfolgt mit einer roten Kreuzschraffur für Flächen, Linien und Punkte über die aufzuhebenden Objekte.



### 8.5.3 Perimeter mit aufhebender Wirkung

Ein Perimeter mit aufhebender Wirkung kann für ein gesamtes Planungsinstrument (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan oder Genereller Erschliessungsplan) oder nur für einzelne Zonen-/ Festlegungstypen definiert werden. Die einzelnen rechtskräftigen Planfestlegungen, welche mit der Planung aufgehoben werden sollen, werden im Revisionsdatenbestand nicht erfasst und ebenso im Nutzungsplan nicht mehr dargestellt. Der *Perimeter mit aufhebender Wirkung* ist in der Legende als Festlegung zu kennzeichnen.

Der Einsatz eines Perimeters mit aufhebender Wirkung ist für diejenigen Fälle angebracht, bei denen die konfliktfreie Darstellung aufzuhebender Festlegungen erschwert ist. Mittels Perimeters mit aufhebender Wirkung wird die Datenerfassung vereinfacht und die Lesbarkeit des Plans verbessert.

Einzelheiten zur digitalen Erfassung können der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung GR, Kap. 12.6 entnommen werden.

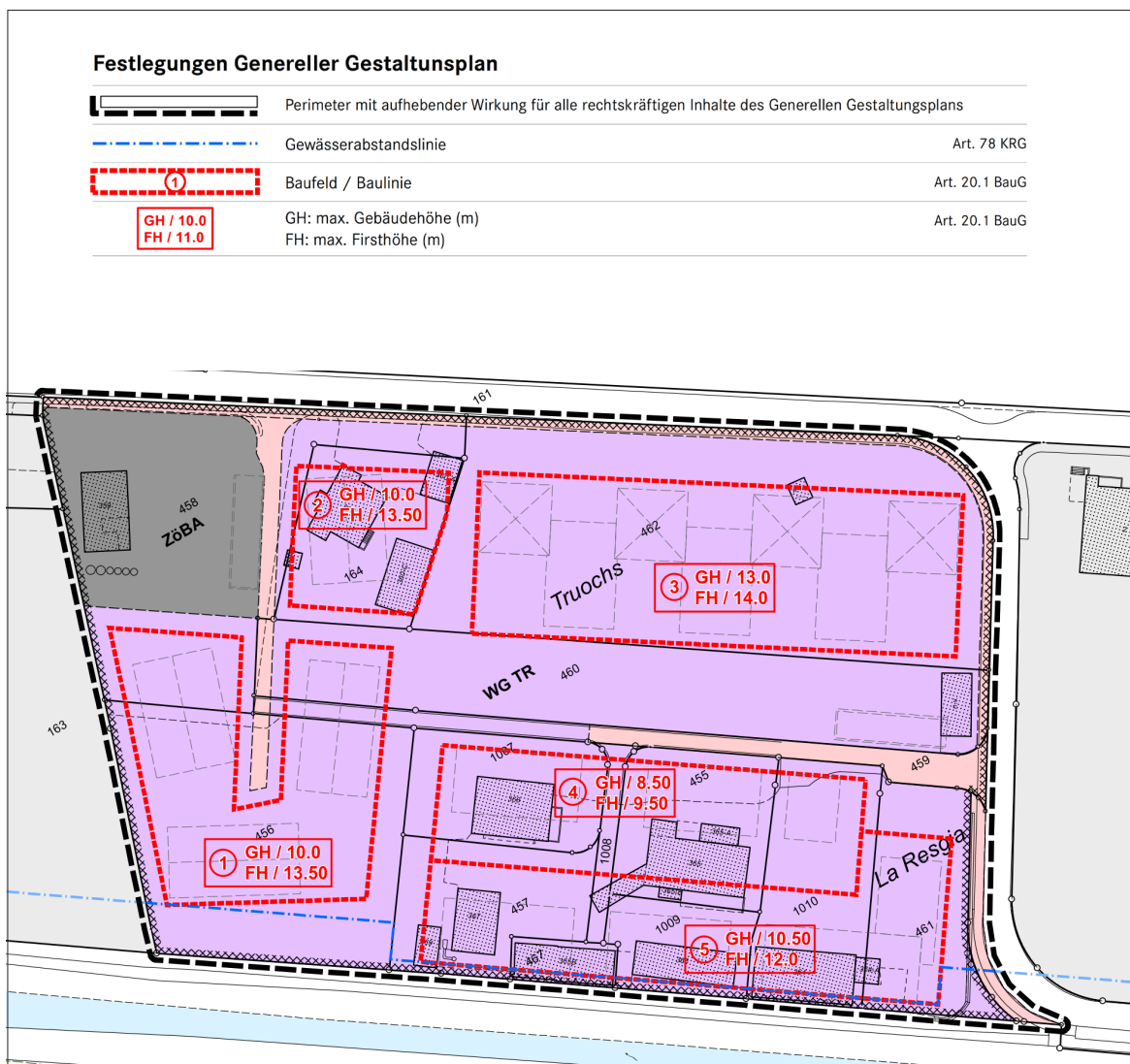


Abbildung 13: Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Inhalte des Generellen Gestaltungsplanes

#### 8.5.4 Übereinstimmung mit vorangegangener Gesamtrevision

Die Darstellungen von Signaturen und Symbolen, wie auch die Bezeichnung der Zonen, Erschliessungs- und Gestaltungselemente müssen bei Teilrevisionen denjenigen der vorangegangenen Gesamtrevision entsprechen. Ausnahmen stellen Fälle dar, bei denen die letzte Gesamtrevision so weit zurückliegt, dass:

- | eine kartografische Übereinstimmung aus technischer Sicht nicht möglich ist,
- | es eine Verschlechterung der Planqualität darstellen würde oder
- | bei klar begründbaren Spezialfällen.

#### 8.6 Kombination von Plänen

Grundsätzlich sind die einzelnen Planungsmittel in eigenen Plänen abzubilden. Eine Kombination von Zonenplänen, Generellen Gestaltungsplänen und/oder Generellen Erschliessungsplänen ist bei einem engen sachlichen Zusammenhang möglich. Voraussetzung ist eine klare Lesbarkeit des Planes.

#### 8.7 Erfassungsgenauigkeit und kartographische Umsetzung

Die Erfassung und Nachführung von Geometrien erfolgt grundsätzlich gemäss den Kriterien der Weisung zur digitalen Nutzungsplanung Graubünden (Kap. 11, Weitere Anforderungen und Vorgaben).

Die Amtliche Vermessung bildet das Referenzsystem. Ausserhalb des Perimeters der amtlichen Vermessung oder bei Plänen mit einem Massstab  $\leq 1:10\,000$  gelten als Erfassungsreferenz die für den Plan verwendeten Hintergrunddaten (BP10, PK25, PK50).

Die Übereinstimmung von Plan und Daten ist zu gewährleisten. Das heisst, Flächen sind sowohl digital als auch auf Papier als Flächen darzustellen und Symbole als Symbole. Kein erlaubtes Darstellungsmittel ist die Änderung des erfassten Geometrietyps über eine Signatur (z.B. Darstellung Flächen als Punkte oder Flächen als Linie). Innerhalb kartographischer Darstellungsmittel und Toleranzen kann zur Optimierung der Darstellung eine Lageabweichung von der erfassten Geometrie erfolgen. Die Abweichung erfolgt nur über die Signatur, nicht geometrisch. Die Daten bleiben immer am Ort.

## 9 Baugesetz

### 9.1 Titelblatt

Das Titelblatt des Baugesetzes ist immer erforderlich, auch wenn nur Bestandteile aufgehoben werden. Inhaltlich werden die zu beschliessenden (neuen oder geänderten) Artikel wie auch die aufzuhebenden Artikel dargestellt.

Das Titelblatt des Baugesetzes ist mit folgenden Informationen zu versehen:

The form is for the municipality of Bergün Filisur. It features the coat of arms and the text 'Kanton Graubünden Gemeinde Bergün Filisur'. The title is 'Baugesetz' with sub-articles 'Art. 24 Hotelzone' and 'Art. 50 Freihaltebereich'. The subject is 'Mitwirkungsaufgabe'. It includes signature lines for the community assembly, president, and secretary, and for the government, president, and director, with two circular stamp areas.

Abbildung 14: Teilrevision Baugesetz < 5 Artikel

The form is for the municipality of Trimmis. It features the coat of arms and the text 'Kanton Graubünden Gemeinde Trimmis'. The title is 'Änderungen Baugesetz' with the subject 'Vorprüfung'. It includes signature lines for the community assembly, president, and secretary, and for the government, president, and director, with two circular stamp areas.

Abbildung 15: Teilrevision Baugesetz > 5 Artikel

Element	Inhalt
Kantonsname	Kanton Graubünden
Gemeindenname	Gemeinde Muster
Gemeindewappen	
Bezeichnung Planungsmittel	Baugesetz [Arealplanvorschriften, Quartierplanbestimmungen]
Zusatzbezeichnung	Nur bei Teilrevisionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>  Wenn nicht mehr als 5 Artikel geändert werden: <b>Aufzählung der Artikel</b></li> <li>  Wenn mehr als 5 Artikel geändert werden: Zusatz «<b>Änderungen</b>». Die Auflistung kann im Inhaltsverzeichnis erfolgen.</li> <li>  Bei projektbezogenen Revisionen: Objektbezeichnung analog Pläne</li> </ul>
Planungsstatus	Entwurf Vorprüfung Mitwirkungsaufgabe [bei QP: Öffentliche Auflage] Erlass / Beschlussfassung Genehmigung
Beschluss- und Genehmigungsvermerke	<b>Beschlussvermerke:</b> Von der Gemeindeversammlung beschlossen am Von der Urnenabstimmung angenommen am Vom Gemeindevorstand beschlossen am  Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin Der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin Der Gemeindegemeinschreiber / die Gemeindegemeinschreiberin Der Kanzlist / die Kanzlistin  <b>Genehmigungsvermerke:</b> Von der Regierung genehmigt am Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am Der Präsident / die Präsidentin Der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin Der Kanzleidirektor / die Kanzleidirektorin

## 9.2 Gesetzesartikel

Bei der Erarbeitung eines neuen Baugesetzes oder neuer Vorschriften im Zusammenhang mit der Grundordnung sowie deren Änderung sind die Richtlinien für die Rechtsetzung des Kantons Graubünden<sup>6</sup> zu beachten.

Änderungen oder neue Inhalte sind in der Genehmigungsvorlage rot (alternativ: fett) zu kennzeichnen; aufzuhebende Inhalte sind durchgestrichen darzustellen.

Beispiele:

Art. 35 Kernzone

- <sup>1</sup> Die Kernzone ist für Wohnnutzungen sowie für Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe, ~~ausgenommen Landwirtschaftsbetriebe~~, bestimmt.
- <sup>2</sup> Siedlungsstruktur und Bauweise sind zu erhalten und zu ergänzen. **Wo Baulinien fehlen, sind bei neuen Gebäuden, einschliesslich Ersatzbauten und Umbauten, die bestehenden Fassadenfluchten beizubehalten.** Bei geschlossenen Gebäudezeilen entlang von [...]

<sup>6</sup> Kanton Graubünden: Richtlinien für die Rechtsetzung, genehmigt am 16. November 2010 (Prot. Nr. 1070), Stand 1. Oktober 2016

Alternativ:

Art. 35 Kernzone

- <sup>1</sup> Die Kernzone ist für Wohnnutzungen sowie für Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe, **ausgenommen Landwirtschaftsbetriebe**, bestimmt.
- <sup>2</sup> Siedlungsstruktur und Bauweise sind zu erhalten und zu ergänzen. **Wo Baulinien fehlen, sind bei neuen Gebäuden, einschliesslich Ersatzbauten und Umbauten, die bestehenden Fassadenfluchten beizubehalten.** Bei geschlossenen Gebäudezeilen entlang von [...]

Wenn ein Absatz oder ein kompletter Artikel aufgehoben wird, ist die Absatz- oder Artikelnummerierung nicht nachzuführen und darf auch nicht neu vergeben werden (bis zu einer neuerlichen Gesamtrevision des Baugesetzes).

**Eingeschobene Artikel** werden in der Regel durch Kleinbuchstaben hinter der Artikelnummer gekennzeichnet:

Art. 35 Kernzone

- <sup>1</sup> Die Kernzone [...]

Art. 35a Dorfzone

- <sup>1</sup> Die Dorfzone [...]

**Eingeschobene Absätze** werden in der Regel mit lateinischen Iterativzahlen gekennzeichnet:

Art. 35 Kernzone

- <sup>1</sup> Die Kernzone ist für Wohnnutzungen sowie für Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe, [...]
- <sup>1bis</sup> **Landwirtschaftliche Nutzungen sind [...]**
- <sup>2</sup> Siedlungsstruktur und Bauweise sind zu erhalten und zu ergänzen. Wo Baulinien fehlen, sind bei neuen Gebäuden, einschliesslich Ersatzbauten [...]

Artikel werden in **Absätze gegliedert**. Diese sind mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Muss ein Absatz weiter gegliedert werden, so werden in folgender Reihenfolge verwendet:

1. Kleinbuchstaben (a., b., c., ...)
2. Ziffern (1., 2., 3., ...)
3. Striche (-)

Gemeinden sollen im Baugesetz angeben ob sämtliche bisherigen Planungsmittel aufgehoben werden und falls nicht, welche in Kraft bleiben.

## **10 Folgeplanungen**

### **Arealplan**

Die Darstellung der Arealpläne richtet sich nach den voranstehend gemachten Vorgaben zu den entsprechenden Planungsmitteln.

### **Quartierplan**

Enthält ein Quartierplan Elemente, die in der vorliegenden Wegleitung geregelt sind, gelten diese Vorgaben auch für die Darstellung der Quartierpläne.

### **Bau- und Niveaulinienplan**

Enthält ein Bau- und Niveaulinienplan Elemente, die in der vorliegenden Wegleitung geregelt sind, gelten die Vorgaben auch für die Darstellung der Bau- und Niveaulinienpläne.

## 1 Enteignungsrecht

Das Enteignungsrecht ist (ausser bei der ZöBA) für die betroffenen Festlegungen im Legendeneintrag mit einem Zusatz klar erkennbar zu machen (z.B. Fussweg mit Enteignungsrecht nach Art. 97 KRG).

Bei der ZöBA ist im Planungs- und Mitwirkungsbericht aufzuzeigen, wofür das einer ZöBA zugewiesene Areal beansprucht werden soll.

Beispiel für die Darstellung des Enteignungsrechts in der Legende:





Festlegungen			
bestehend	geplant		
		Erschliessungsstrasse	Art. xx BauG
		Erschliessungsstrasse mit Enteignungsrecht	Art. 97 KRG
		Fussweg mit Enteignungsrecht	Art. 97 KRG

Abbildung 16: Legende Genereller Erschliessungsplan mit Enteignungsrecht nach Art. 97 Abs. 1 Ziffer 3 KRG

Bei der Umsetzung ins Datenmodell NUP ist für die betroffenen Zonen oder Anlagen ein eigener Zonentyp / Erschliessungstyp zu definieren (Tabelle ZP\_ZonentypGemeinde / ZP\_ErschliessungstypGemeinde). Das Enteignungsrecht findet Erwähnung im Zonennamen / Erschliessungsnamen (Attribut Bezeichnung).

## 2 Zeitlich befristete Festlegungen

Zeitlich befristete Festlegungen sind in der Legende mit einem Zusatz klar erkennbar zu machen.

Beispielsweise:

- | Dorfkernzone mit Befristung nach Art. xx BauG
- | Hotelzone nach Art. xx BauG
- | Temporäre Materialablagerungszone xxx nach Art. xx BauG

### 3 Darstellungsvorgabenkatalog

Für die Überprüfung der Fristen sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Ist das Vorhaben innert Frist realisiert worden, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf; die Gemeinde kann bei einer nächsten Revision der Ortsplanung die zeitliche Befristung aufheben. Wird das Vorhaben nicht umgesetzt und die Befristung resp. die Rückfallklausel kommt zum Zug, muss die Gemeinde die digitalen Daten unmittelbar nachführen und die Kennzeichnung der Papierpläne veranlassen.

Festlegungen			
Bauzonen			
	Wohnzone 2	ES III	Art. 12 BauG
	Wohnzone 2 mit Befristung	ES III	Art. 19h KRG / Art. xx BauG

Abbildung 17: Befristete Ein-/Um-/Aufzonung, Festlegung mit eigenem Zonentyp

Festlegungen			
Bauzonen			
	Wohnzone 2	ES III	Art. xx BauG
Weitere Planinhalte			
	Einzonung mit Befristung	ES III	Art. 19h KRG / Art. xx BauG

Abbildung 18: Befristete Ein-/Um-/Aufzonung, Festlegung als weiterer Planungsinhalt



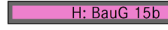
Festlegungen			
Bauzonen			
	Hotelzone	ES III	Art. 15 BauG
	Projektbezogene Hotelzone «Erweiterung Hotel Seehof»	ES III	Art. 15a BauG
	Projektbezogene Hotelzone «Hotel Derby»	ES III	Art. 15b BauG

Abbildung 19: Projektbezogene Planung

Die Darstellung der Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung (NUP) wirft immer wieder Fragen auf, die zu Unklarheiten und möglicherweise Verzögerungen der Genehmigungsverfahren (bspw. durch Anhörungen) führen. Ziel dieses Anhangs ist es, eine möglichst einheitliche Praxis zwischen den Gemeinden, Planungsbüros und dem ARE zu ermöglichen sowie die wichtigsten Fragen zu beantworten.

### Gesetzliche Grundlagen

- | Art. 28, 31 KWaG
- | Art. 4, 5, 11, 12, 13, 14 und 15 IRMV
- | Art. 38 und Art. 107 KRG

### Relevante Dokumente und Definitionen

- | Leitfaden Gefahrenzonen Graubünden [Link](#)
- | Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung [Link](#)

### Definitionen gemäss Richtlinie Darstellung und Digitalisierungsweisung:

- | Orientierend: Grundeigentümerverbindlich, in einem anderen Verfahren festgelegt
- | Code 8761: Gefahrenzone 1
- | Code 8762: Gefahrenzone 2
- | Code 8763: Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich
- | Code 8764: Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet

### Revisionsfälle

Grundsätzlich können drei Revisionsfälle unterschieden werden, die im Planungsmittel korrekt dargestellt werden müssen:

- | Gesamtrevision der Ortsplanung
- | Gesamthafte Revision der Gefahrenzonen (Teilrevision)
- | Teilweise Anpassung der Gefahrenzonen

Nachfolgend werden die drei Fälle erläutert und die notwendigen und/oder möglichen Darstellungen für das physische sowie das digitale Produkt beschrieben.

### Fall 1: Gesamtrevision der Ortsplanung

Alle planerischen Inhalte inklusive der Gefahrenzonen werden über das gesamte Gemeindegebiet neu festgelegt. Es werden die folgenden Inhalte abgebildet:

#### Plandarstellung

##### Festlegungen

- Gefahrenzonen 1 und 2

##### Informative Inhalte, Orientierend

- Erfassungsbereich gemäss KWaG und Art. 5 IRMV

#### Geodaten

##### Festlegungen

- Gefahrenzonen 1 und 2 (8761, 8762)
- Keine Gefahrenzone (8763)

##### Informative Inhalte, Orientierend

- Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet (8764)

### Fall 2: Teilrevision der Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen werden für das gesamte Gemeindegebiet, eine Fraktion oder einen Teil des Gemeindegebiets neu festgelegt. Dafür muss ein Perimeter mit aufhebender Wirkung über das entsprechende Gebiet bezüglich Gefahrenzonen gelegt werden.

Gemäss Wegleitung Darstellung NUP muss für das gesamte Gebiet ein Gefahrenzonencode festgelegt werden. Es werden die folgenden Inhalte abgebildet:

#### Plandarstellung

##### Festlegungen

- Gefahrenzonen 1 und 2
- Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Gefahrenzonen

##### Informative Inhalte, Orientierend

- Erfassungsbereich gemäss KWaG und Art. 5 IRMV

#### Geodaten

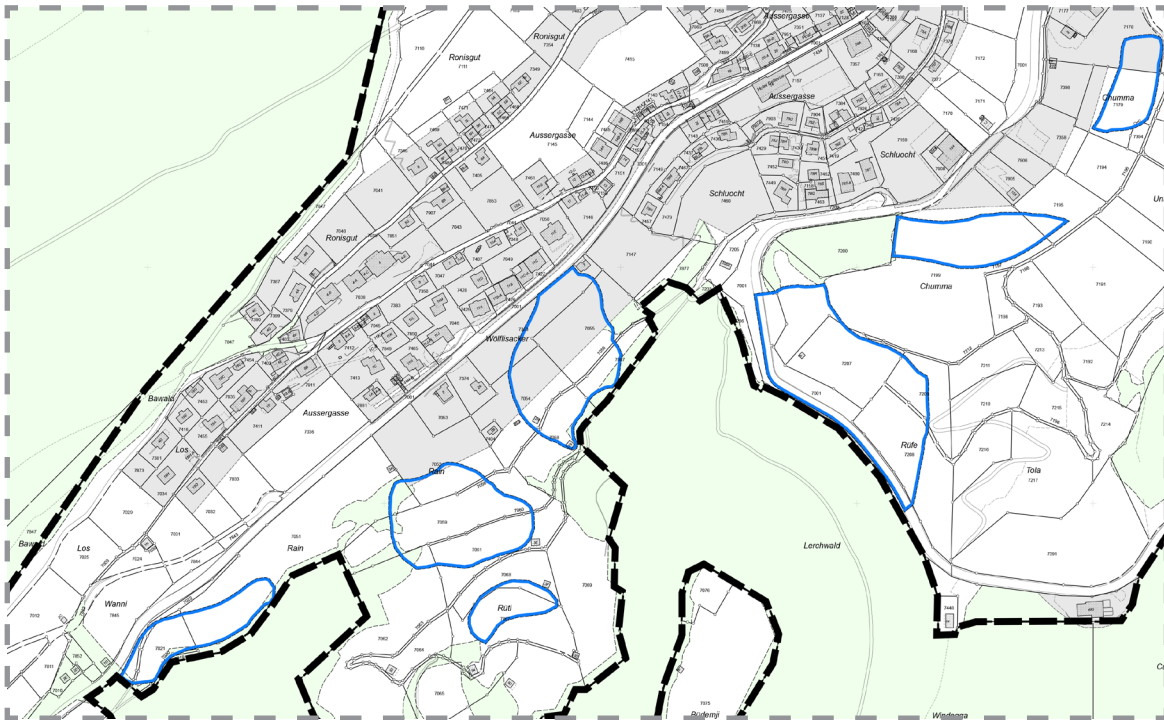
##### Festlegungen

- Gefahrenzonen 1 und 2 (8761, 8762)
- Keine Gefahrenzone (8763)
- Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Gefahrenzonen (5214)

##### Informative Inhalte, Orientierend

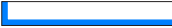

- Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet (8764)

Beispiel Fall 2: Teilrevision der Gefahrenzonen mit Perimeter mit aufhebender Wirkung





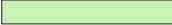
**Festlegung**

Weitere Zonen

-  Gefahrenzone 2 Art. 38 KRG
-  Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle rechtskräftigen Gefahrenzonen

**Informative Inhalte**

Orientierend

-  Erfassungsbereich Naturgefahren KWaG/IRMV
-  Bauzone gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung
-  Wald gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung WaG/KWaG

- WaG Bundesgesetz über den Wald
- KRG Kantonales Raumplanungsgesetz Graubünden
- KWaG Kantonales Waldgesetz
- IRMV Verordnung zum Integralen Risikomanagement bei Naturgefahren

Abbildung 1: Fiktives Beispiel des Gefahrenzonenplans in Davos Wiesen. Die Gefahrenzonen werden für die gesamte Fraktion neu festgelegt. In diesem Fall muss ein Perimeter mit aufhebender Wirkung (graue Linie) über das gesamte Gebiet festgelegt werden.

### Fall 3: Teilweise Anpassung der Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen werden nur punktuell angepasst. Dies beinhaltet die folgenden möglichen Änderungen:

- | Neuzuteilung eines Gebiets zu einer Gefahrenzone; kann auch durch eine Vergrösserung des Erfassungsbereichs zustande kommen;
- | Änderung der Gefahrenzone;
- | Entlassung eines Gebiets aus einer Gefahrenzone; kann auch durch eine Verkleinerung des Erfassungsbereichs zustande kommen;
- | Änderung des Erfassungsbereichs

Für diese Fälle kommt eine **Änderungsdarstellung** zur Anwendung. Eine Änderungsdarstellung kann in zwei möglichen Varianten erfolgen:

#### Fall 3.1: Änderungsdarstellung mit rechtskräftigen Gefahrenzonen in zwei separaten Planfenstern

Die physische Darstellung erfolgt in **zwei separaten Planfenstern**. Ein Fenster zeigt die reine Änderungsdarstellung als Festsetzung. Dabei werden die Neuzuweisungen in eine Gefahrenzone, die Änderung einer Gefahrenzone oder die Entlassung einer Fläche aus einer Gefahrenzone abgebildet. Die Änderungsdarstellung verlangt zudem eine Abbildung bzw. Festlegung von «Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich» (8763) im ersten Planfenster. Es ist auch eine Änderung zu «auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet» (8764) denkbar.

Das zweite Fenster zeigt die Teilrevision der Gefahrenzonen integriert in den rechtskräftigen Zonenplan als Hinweis. Es werden die folgenden Inhalte abgebildet:

#### Plandarstellung

##### Festlegungen

- Gefahrenzonen 1 und 2
- Keine Gefahrenzone (bei einer Entlassung eines Gebiets aus den Gefahrenzonen)

##### Informative Inhalte, Orientierend

- Erfassungsbereich gemäss KWaG und Art. 5 IRMV

#### Geodaten

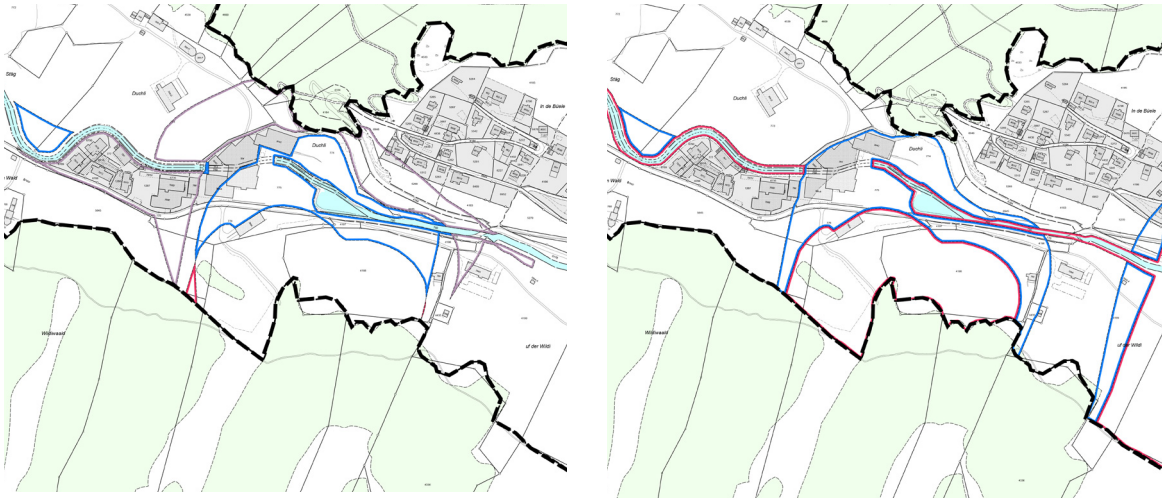
##### Festlegungen

- Gefahrenzonen 1 und 2 (8761, 8762)
- Keine Gefahrenzone (8763; nur effektive Änderungen erfassen)

##### Informative Inhalte, Orientierend




- Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet (8764; nur effektive Änderungen erfassen)

### Beispiel Fall 3.1: Teilweise Anpassung der Gefahrenzonen; Darstellung mit zwei separaten Planfenstern





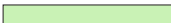
#### Festlegung

##### Weitere Zonen

	Gefahrenzone 1	Art. 38 KRG
	Gefahrenzone 2	Art. 38 KRG
	Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich	Art. 38 KRG

#### Informative Inhalte

##### Orientierend

	Erfassungsbereich Naturgefahren	KWaG/IRMV
	Bauzone gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung	
	Wald gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung	WaG/KWaG

##### Hinweisend

	Gewässer
---	----------

WaG	Bundesgesetz über den Wald
KRG	Kantonales Raumplanungsgesetz Graubünden
KWaG	Kantonales Waldgesetz
IRMV	Verordnung zum Integralen Risikomanagement bei Naturgefahren

Abbildung 2: Fiktives Beispiel des Gefahrenzonenplans in Duchli in der Gemeinde Davos. Im linken Planfenster werden die Änderungen der Gefahrenzonen dargestellt. Das rechte Planfenster ist hinweisend und bildet die neuen Gefahrenzonen integriert in die rechtskräftigen Gefahrenzonen ab.

### Fall 3.2 Änderungsdarstellung mit integrierten rechtskräftigen Gefahrenzonen in einem Planfenster

Die physische Darstellung erfolgt in **einem einzigen Planfenster**. Die verbleibenden rechtskräftigen Gefahrenzonen werden als «Informativer Inhalt, orientierend» dargestellt. Die Änderungsdarstellung umfasst Neuzuweisungen in eine Gefahrenzone, die Änderung einer Gefahrenzone oder die Entlassung einer Fläche aus einer Gefahrenzone.

Die Änderungsdarstellung verlangt zudem eine Abbildung bzw. Festlegung von «Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich» (8763). Es ist auch eine Änderung zu «auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet» (8764) denkbar. Es werden die folgenden Inhalte abgebildet:

#### Plandarstellung

##### Festlegungen

- Gefahrenzonen 1 und 2
- Keine Gefahrenzone (bei einer Entlassung eines Gebiets aus den Gefahrenzonen)

##### Informative Inhalte, Orientierend

- Erfassungsbereich gemäss KWaG und Art. 5 IRMV
- Gefahrenzonen 1 und 2 gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung

#### Geodaten

##### Festlegungen

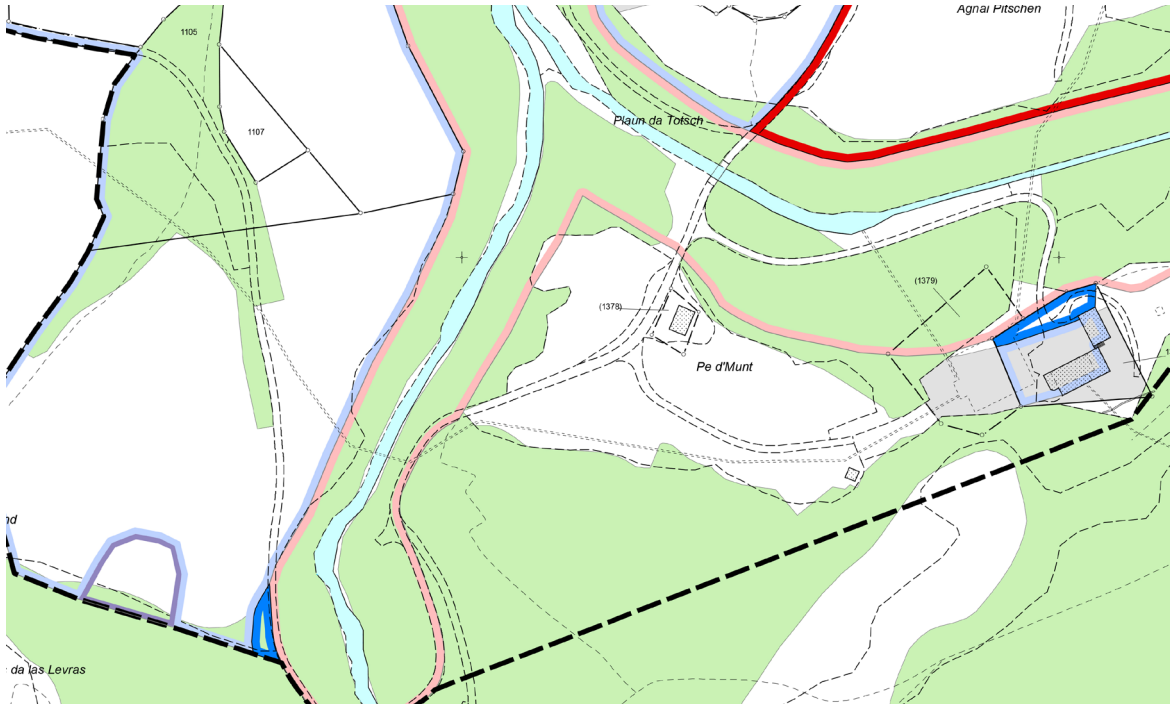
- Gefahrenzonen 1 und 2 (8761, 8762)
- Keine Gefahrenzone (8763; nur effektive Änderungen erfassen)

##### Informative Inhalte, Orientierend

- Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet (8764; nur effektive Änderungen erfassen)




Zwischen diesen beiden Varianten (Fall 3.1, Änderungsdarstellung mit rechtskräftigen Gefahrenzonen in zwei separaten Planfenstern und Fall 3.2, Änderungsdarstellung mit integrierten rechtsgültigen Gefahrenzonen in einem Planfenster) wird Fall 3.1 bevorzugt.

Beispiel Fall 3.2: Teilweise Anpassung der Gefahrenzonen; Darstellung in nur einem Planfenster







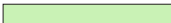
**Festlegung**

Weitere Zonen


	Gefahrenzone 1	Art. 38 KRG
	Gefahrenzone 2	Art. 38 KRG
	Keine Gefahrenzone innerhalb Erfassungsbereich	Art. 38 KRG

**Informative Inhalte**

Orientierend

	Erfassungsbereich Naturgefahren	KWaG/IRMV
	Gefahrenzone 1 gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung	
	Gefahrenzone 2 gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung	
	Bauzone gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung	
	Wald gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung	WaG/KWaG

Hinweisend

	Gewässer
---	----------

- WaG Bundesgesetz über den Wald
- KRG Kantonales Raumplanungsgesetz Graubünden
- KWaG Kantonales Waldgesetz
- IRMV Verordnung zum Integralen Risikomanagement bei Naturgefahren

Abbildung 3: Fiktives Beispiel des Gefahrenzonenplans in Sta. Maria in der Gemeinde Val Müstair. Die Änderungen der Gefahrenzonen werden direkt integriert in die rechtskräftige Nutzungsplanung dargestellt.

## Fragen und Antworten

**Frage:** In einer Gemeinde werden nur die Gefahrenzonen über das gesamte Gemeindegebiet neu festgesetzt. Im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung oder gesamthaften Überarbeitung der Gefahrenzonen wird das Bisherige gemäss geltender Praxis grundsätzlich nicht explizit «aufgehoben». Warum ist die Aufhebung zwingend nötig?

**Antwort:** Hierbei handelt es sich um Fall 2 (Teilrevision mit gesamthafter Anpassung der Gefahrenzonen). Somit muss ein Perimeter mit aufhebender Wirkung festgelegt werden. Grund dafür ist, dass nur bei einer Gesamtrevision der Ortsplanung davon ausgegangen werden kann, dass alle Planungsinhalte revidiert werden.

Zudem wird mit dem Perimeter mit aufhebender Wirkung in der Plandarstellung sichergestellt, dass keine Änderungsdarstellung vorliegt.

**Frage:** In einem Teilgebiet oder einer Fraktion einer Gemeinde werden Gefahrenzonen neu festgelegt. Bspw. wird die Änderung einer bestehenden Gefahrenzone 1 oder 2 in «keine Gefahrenzone» festgesetzt. Wie kann dies für ein einfaches Verständnis dargestellt werden?

**Antwort:** Falls die Gefahrenzonen nur geringfügig verkleinert oder vergrössert werden, trifft Fall 3 zu. Somit ist eine Änderungsdarstellung korrekt. Dabei kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:

- | Änderungsdarstellung in **zwei** Planfenstern mit den revidierten Gefahrenzonen integriert in den rechtskräftigen Zonenplan als Hinweis (Fall 3.1, bevorzugte Variante);
- | Änderungsdarstellung in **einem** Planfenster mit rechtsgültiger Gefahrenzone als «Informativer Inhalt, orientierend» (Fall 3.2)

Wird die Änderungsdarstellung gewählt, braucht es keinen Perimeter mit aufhebender Wirkung.

Werden die Gefahrenzonen (auch wenn nur in einem Teilgebiet oder einer Fraktion) als Ganzes neu festgelegt, trifft Fall 2 zu. Dafür muss ein Perimeter mit aufhebender Wirkung über den gesamten Planausschnitt sowie neue Gefahrenzonen 1 und 2 festgesetzt und zudem der orientierende Erfassungsbereich dargestellt werden.

**Frage:** *Muss die aufhebende Wirkung für die bisherigen Gefahrenzonen in der Planlegende als Festlegung (und nicht nur «hinweisend») aufgeführt werden?*

Antwort: Gem. Kapitel 8.5.3 [Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung](#) «Perimeter mit aufhebender Wirkung»: «Die einzelnen rechtskräftigen Planfestlegungen, welche mit der Planung aufgehoben werden sollen, werden im Revisionsdatenbestand nicht erfasst und ebenso im Nutzungsplan nicht mehr dargestellt. Der Perimeter mit aufhebender Wirkung ist in der Legende als Festlegung zu kennzeichnen.»

**Frage:** *Wie muss der Erfassungsbereich im physischen Zonenplan abgebildet werden?*

Antwort: Der Erfassungsbereich muss gemäss Plan der Gefahrenkommission abgebildet werden. Das heisst, er endet ggf. an der Gemeindegrenze. Er darf dabei auch an der Gemeindegrenze «ins Leere laufen».

Der Erfassungsbereich ist zudem ein «orientierender» und nicht «hinweisender» Inhalt.

**Frage:** *Warum müssen Gefahrenzonen flächendeckend zugewiesen werden? (s. Kapitel 8.5.2 «Änderungsdarstellung» in der [Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung](#))*

Antwort: Für die Beurteilung von Bauvorhaben muss zwischen «keine Gefahrenzone» und «auf Naturgefahren nicht untersuchtes Gebiet» unterschieden werden. Im Baubewilligungsverfahren wird ausserhalb des Erfassungsbereichs eine einzelfallweise Beurteilung durch das Amt für Wald und Naturgefahren vorgenommen, ob eine Gefährdung vorliegt. Aus diesem Grund muss auch der Erfassungsbereich bei teilweisen Anpassungen der Gefahrenzonen (Fall 3) zwingend abgebildet werden.

**Frage:** *Gemäss der Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung dürfen Gefahrenzonen nur umgezont werden, ein blosses Aufheben ist nicht möglich. Dies steht doch im Konflikt zur Aussage, dass ein Perimeter mit aufhebender Wirkung für alle Gefahrenzonen festgelegt wird? Dürfen die Gefahrenzonen überhaupt aufgehoben werden?*

Antwort: Gemäss [Digitalisierungsweisung](#) Kap. 12.7.1 und weiteren Kapitel: «Die Klassen ZP\_Grundnutzung und ZP\_Gefahrenzone dürfen in Revisionsdatenbeständen keine Objekte mit Festsetzungstyp 'aufheben' enthalten, da diese Klassen im rechtskräftigen Datenbestand innerhalb der Operats-/ Gemeindegrenzen keine Lücken aufweisen dürfen.»

Hierbei muss zwischen der Darstellung auf der physischen Karte und dem digitalen Datensatz unterschieden werden. Grundsätzlich gilt, dass bezüglich Grundnutzung und Gefahrenzone immer eine Aussage gemacht werden muss, keine Aussage wäre unzulässig. Faktisch wird also eine Umzonung vorgenommen.

In der physischen Karte kann eine explizite Darstellung gemacht werden (v.a. im Fall 3.1). Dies ist jedoch nicht zwingend. Häufiger wird jedoch «Keine Gefahrenzone» und «Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet» durch die Abwesenheit einer Gefahrenzone inner- bzw. ausserhalb des Erfassungsbereiches gekennzeichnet.

Im digitalen Datensatz muss somit eine Aussage bzgl. Gefahrenzonen gemacht werden, dies ist mit den Codes 8763 und 8764 möglich.

**Frage:** *Wie werden Umzonungen von Gefahrenzone 1 und 2 in «keine Gefahrenzone» (digital = 8763, Nutzungsplanfestlegung) im physischen Plan dargestellt?*

Antwort: «Keine Gefahrenzone» ist eine Festlegung und kann eingezeichnet werden. Bevorzugt wird eine Änderungsdarstellung mit zwei separaten Planfenstern (Fall 3.1), es bleibt jedoch dem Planungsbüro überlassen, welche Darstellung verwendet wird.

**Frage:** *Änderungen zwischen «Keine Gefahrenzone» (8763 in digitaler Form eine Nutzungsplanfestlegung) und «Auf Gefahrenzonen nicht untersuchtes Gebiet» (8764 in digitaler Form) werden im physischen Plan nicht sichtbar bzw. explizit beschlossen! Wie muss dies dargestellt werden?*

Antwort: Dies hängt mit einer Anpassung des Erfassungsbereichs zusammen. Während der Erfassungsbereich als orientierender Planhinweis abgebildet wird, muss die erfolgende Änderung nicht zwingend abgebildet werden. Erfolgt aufgrund einer Anpassung des Erfassungsbereichs eine umgekehrte Änderung (8764 zu 8762 oder 8761) wäre dies zwingend einzuzeichnen.

**Frage:** *Ist «Keine Gefahrenzone» oder «Keine Gefahrenzone 1 und 2» eine explizite Planfestlegung oder nicht?*

Antwort: Die Aussage, dass ein Gebiet sich in keiner Gefahrenzone befindet, hat grundeigentümmerverbindlichen Charakter. Dies versichert einem Bauherrn/einer Bauherrin, dass im Gebiet die Gefahrensituation abgeklärt wurde. Somit sind beide Bezeichnungen Festlegungen, beide können in der Nutzungsplanung verwendet werden.

Begriff	Erklärung
Annotation	Statisch platzierter Text mit statischem / evtl. dynamischem Inhalt.
Bandierung	Liegt innerhalb der umgrenzten Fläche, die Aussenkante (Basislinie) wird mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet.
Darstellungsdienst	Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatenätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht (Art. 2 lit. i GeoIV).
<b>Datenmodell</b> Datenbeschreibung	Exakte Beschreibung von Daten, die vollständig und in sich geschlossen ist.
Darstellungslogik Abbildungslogik	Zur Abbildung verwendete Zeichnungsreihenfolge und Selektionen
Farbmodell	Dient zur zahlenmässigen Beschreibung von Farben. Gängige Farbmodelle sind z.B. RGB (Bildschirm), CMYK (Druck) und HSV (Kombination mehrerer Farbmodelle)
Flächensignatur	Flächensignaturen sind jene Objekte die eine flächenhafte Verbreitung aufweisen und oftmals durch eine Liniensignatur begrenzt werden. Um jedoch gut lesbar zu sein, müssen diese Objekte eindeutig geschlossenen sein um sich so von anderen flächenhaften Objekten abzugrenzen. Möglichkeiten diesem Prinzip zu folgen sind die Verwendung von Flächenrastern, Strukturrastern, Flächenmustern oder einer Flächenfärbung.
Freistellung	Bezeichnet in der Kartografie das Entfernen von störenden Zeichnungsteilen der Karte im Randbereich und Hintergrund eines hervorragenden Kartenelementes um dessen Lesbarkeit durch Erhaltung seiner klaren Kontur zu gewährleisten. Freigestellt werden insbesondere Schriftelemente und Signaturen.
Generalisierung	Tätigkeiten, die sich durch die massstäblich verkleinerte Abbildung von Objekten der Realität ergeben.
Geobasisdaten	Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen (Art. 3 Abs. 1 Lit. c GeoIG).
Geodaten	Raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Lit. a GeoIG).
Geodienste	Vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen (Art. 3 Abs. 1 Lit. j GeoIG).
Grafikelement Grafikobjekt	Objekte, deren Struktur sich an der grafischen Darstellung orientiert: <b>Punkte, Linien, Flächen, Texte</b> – je mit geeigneten Parametern wie Signatur, Position, Orientierung. Grafische Darstellung eines Objektes unter Berücksichtigung der Lagegeometrie und weiterer Attribute dieses Objektes, nach eventueller Bearbeitung bereit für die Ausgabe durch ein passendes Peripheriegerät.
Gruppenfähigkeit von Signaturen	Die Gruppenfähigkeit beschreibt die Möglichkeit der Entwicklung von Sekundärformen bei Signaturen, unter Beibehaltung der Grundform oder von anderen grundlegenden Elementen wie dem Raster, der Farbe oder der Linienstärke. z.B. GEP: bestehend / projiziert
<b>Hilfslinie</b> Leader	Lineares Element, das zwei Grafikelemente miteinander verbindet. Typisch für Verbindung zwischen Linie oder Fläche zu Text. NUP: Zonenbezeichnung ausserhalb Zonenfläche.
Label	Aus Attributen dynamisch platzierter Text.
Layer	CAD: Zusammenfassung grafischer Daten. GIS: Thematische Layer, Daten mit grafischer Information (Systemabhängig).

<b>Begriff</b>	<b>Erklärung</b>
Legende Legendenblatt (LB)	Beschriftung und Erklärung einer Karte, bzw. eines Plans und der dabei verwendeten Grafiksignaturen.
Liniensignatur	durchgezogene, punktierte oder gestrichelte Linien.  Vektoren, Bewegungs- oder Richtungspfeile  Offsetversatz
<b>Plan</b> <b>Karte</b>	Gesamtes Plan- / Kartenwerk inkl. Titelblatt, Legende und Rahmen
<b>Planfenster</b> Planspiegel Planausschnitt	Bereich in dem der Inhalt eines Planes dargestellt wird.
<b>Planlayout</b> Planrahmen Kartenrahmen	Beschreibung eines Plans durch die Metadaten Titel, Legende, Erstellerbeschreibung, Massstab, Erstellungsdatum, Schriftartbezeichnung und die grafische Darstellung weiterer Elemente, wie Nordpfeil.
Plandarstellung (P)	Effektiver Karteninhalt
<b>Punktsignatur</b> Punktsymbol  Symbol Piktogramm Icon	Punktsignaturen stellen ortsgebunden Objekte oder Sachverhalte dar, welche entweder konkret oder abstrakt gestaltet werden können.  Symboltypen: Raster: bekannte Rasterformate, wie gif, png, jpg Vektor: SVG (welches SVG?) Symbol-Font: Siehe Schriften
Referenzmassstab	Massstab in dem die optimale Darstellung der Signatur definiert wird.
Regelbasierte Darstellung	Mit der regelbasierten Darstellung lassen sich Darstellungskategorien über Attributabfragen steuern, um so eine Symbolisierung zu erreichen, die Werte einer oder mehrerer Attributspalten berücksichtigt.